Das Akkreditiv

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Georgia-Augusta

zu Göttingen.

Vorgelegt von

Hans Julius Eduard Fischer

Referendar in Bremen.

1925

Tag der Promotion: 22. Juli 1925.

Referent: Prof. Dr. **Herbert Meyer.**

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

zugeeignet.

Literaturverzeichnis.

Auslandsrecht, Blätter für Industrie und Handel, 3. Jahrg.

Badische Rechtspraxis, hrsg. von Lutz u. Strauß (Annalen der bad. Gerichte), 1922.

Bank-Archiv, Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen, XVIII., XX., XXI., XXII. Jahrg.

Boeckler, Die Rechtzeitigkeit der Akkreditivstellung; in der verkehrsrechtlichen Rundschau 1924, Nr. 2.

Boes und Hartenfels, Das Waren- oder Dokument-Akkreditiv; in der „Bank", Monatshefte für Finanz- und Bankwesen, 1922, S. 657 ff., 721 ff.

Boes und Hartenfels, Die verschiedenen Formen der Dokumentarakkreditive; in der „Bank" 1923, S. 81 ff.

Cohn, Georg, Der Kreditbrief; in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Bd. 3, Leipzig 1885.

Cohn, Harry, Das Akkreditivverhältnis, Greifswalder Diss. 1919.

Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1; 7. Aufl. 1922.

Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. 2, 2, 1902.

Deutsche Juristenzeitung, 21. Jahrg.

Düringer-Hachenburg, Kommentar z. Handelsgesetzbuch, Bd. 2; 2. Aufl. 1910.

Düringer-Hachenburg, Kommentar z. Handelsgesetzbuch, Bd. 3; 2. Aufl. 1913.

Enneccerus, Recht der Schuldverhältnisse, im Lehrbuch Enneccerus-Kipp-Wolff, Bd. 1, 2; 12.—14. Aufl. 1920.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 34, 56, 64, 65, 71, 72, 74, 78, 86, 88, 90, 92, 96, 97, 100, 102, 103, 104, 105, 106, 107.

Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts, 8. Aufl. 1909.

Georgi, Verträge zu Gunsten Dritter, Tübinger Diss. 1900.

Goldschmidt, System des Handelsrechts, 4. Aufl. 1892.

Günther, Der Kreditbrief, Hallenser Diss. 1912.

Hans. Gerichts-Ztg., 15., 20., 31., 42. Jahrg.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899.

Heymann, Die dingliche Wirkung der Traditionspapiere, Breslau 1905.

Hoeniger, Das Akkreditiv, in bad. Rechtspraxis, 1924, Nr. 1 u. 2.

Jacobsohn, Der Kauf gegen Bankakkreditiv, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, 66. Jahrg., Heft 1.

Jacoby, Das Akkreditiv; im Bank-Archiv, XX. Jahrg., Nr. 17/18.

Jacoby, Das Regulativ des Akkreditivgeschäftes der Berliner Stempelvereinigung; im Bank-Archiv, XXII. Jahrg., Nr. 8.

Jacoby, Die Sicherheit der Bank bei Vorschußerteilung auf rollende Ware; in der Zeitschrift für das gesamte Handels- u. Konkursrecht, Bd. 80, Heft 3.

Juristische Wochenschrift, 39., 40., 42., 48., 50., 51., 52. Jahrg.

Kalbfleisch, Das Dokumenten-Akkreditiv; in der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 1921.

Koch, Der Warenkredit der Banken und seine Sicherstellung, Jena 1922.

Koch, Rechtsstellung der Banken bei Kreditgewährung gegen Übergabe von Dispositionspapieren; im Bank-Archiv, XX. Jahrg., Nr. 17.

Koch, Unwiderrufliche Akkreditive und Akkreditivbestätigung; im Bank-Archiv, XXII. Jahrg., Nr. 6 u. 14.

Krell, Der Kreditbrief, Göttinger Diss. 1915.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl. 1912.

Leipziger Zeitschrift für das deutsche Recht, 12., 14., 15., 16. Jahrg.
Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik, 2. Aufl. 1910.
Lent, Der Begriff der auftraglosen Geschäftsführung, Leipzig 1909.
Lindemann-Soergel, Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Bd. 1, 1921.
Litthauer-Mosse, Handkommentar des Handelsgesetzbuches, 16. Aufl. 1920.
Lyon-Caen et L. Renault, Traité de Droit Commercial. Bd. 4, Paris 1912.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 2, 1888.
Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, Bd. 2, 1924.
Oberparleiter, Das dokumentäre Akkreditiv, Leipzig und Wien 1922.
Oertmann, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, Bd. 2 (Recht der Schuldverh.), 3.—4. Aufl. 1910.
Peters, Das moderne Bankakkreditiv, Kölner Diss. 1921.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 1; 4. Aufl. 1913.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 2; 3. Aufl. 1907.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB, bearbeitet von Achilles, Gebhard und Spahn, Bd. 1, Berlin 1897.
Das „Recht", Rundschau für den deutschen Juristenstand, 21., 22., 24. Jahrg.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, hrsg. von Mugdan und Falkmann, Bd. 36, 39, 40.
Regulativ der Berliner Stempelvereinigung über das Akkreditivgeschäft vom 1. Januar 1923.
Reichardt, Das Akkreditiv; in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Bd. 88, Heft 1.
Reichsgerichts-Räte Kommentar, Bd. 1. 1920.
Ritter, Vom Akkreditiv; in der Hans. R. Z. 1921, Nr. 16 u. 17.
Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverh. im BGB, 2. Aufl. 1904.
Seufferts Archiv für die Entscheidungen der höchsten Gerichte in den deutschen Staaten, Bd. 77.
Simon, Die Banken und der Hamburger Überseehandel, Berlin 1909.
Sippell, Die Pfändung von Guthaben, auf denen Akkreditive laufen; im Bank-Archiv, XIX. Jahrg., Nr. 8.
Smolensky, Die dokumentierte Tratte; in der Mitteilung aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, hrsg. von Professor G .Bachmann, Heft 33, Zürich 1916.
Stahl, Die Verträge zu Gunsten Dritter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Bonner Diss. 1899.
Stammler, Das Recht der Schuldverh. in seinen allgemeinen Lehren; in das Recht des BGB. in Einzeldarstellungen, V., Berlin 1897.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. 2, 1, 11. Aufl. 1921.
Staudinger, Kommentar zum BGB, Bd. 2, 1 u. 2, 2 (Recht der Schuldverh.), 5.—6. Aufl. 1910.
Steiner, Das Akkreditivgeschäft, Züricher Diss. 1922.
Stummer, Das Bankakkreditiv nach deutschem Recht, München 1924.
Thöl, Das Handelsrecht, Bd. 1; 6. Aufl. 1879.
v. Tuhr, Zur Lehre von der Anweisung; in Iherings Jahrbüch. für Dogm., Bd. 48, S. 1 ff.
Wehli, Unwiderrufliche Akkreditive und Akkreditivbestätigung; in Bank-Archiv, XXII. Jahrg., Nr. 14.
Wieluner, Akkreditivstellung und Erfüllungsort; in Jur. Wochenschrift 1921, S. 1304—05.
Woermann, Die Klausel „Kasse gegen Dokumente" im überseeischen Kaufgeschäft, Leipziger Diss. 1913.
Wolff, Das Akkreditiv; in JW. 1922, Heft 11.
Zimmermann, Bankakkreditive; in der schweizerischen Jur. Ztg., Bd. 16, S. 367 ff.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitende Bemerkung 9

1. Abschnitt: **Die allgemeine Bedeutung des Akkreditivs.**

§ 2. Terminologie und Begriff des Ausdrucks Akkreditiv 9
§ 3. Der Vorläufer des modernen Akkreditivs 12
§ 4. Zweck und wirtschaftliche Bedeutung des Akkreditivs 14
§ 5. Einige Einteilungen 16

2. Abschnitt: **Die rechtliche Natur des Akkreditivs.**

§ 6. Das Recht des Akkreditivs 20
Kreditauftrag, Anweisung, Werkvertrag im Sinne des § 675 BGB., Vertrag zugunsten Dritter.

3. Abschnitt: **Die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten.**

§ 7. Das Rechtsverhältnis zwischen Akkreditivsteller und Akkreditiertem . 30
§ 8. Das Rechtsverhältnis zwischen Akkreditivsteller und Akkreditivbank . 38
§ 9. Das Rechtsverhältnis zwischen Akkreditivbank und Akkreditiertem . . 49
A) Beim unbestätigten Akkreditiv 49
B) Beim bestätigten Akkreditiv 51

4. Abschnitt: **Die Uebertragung und das Erlöschen des Akkreditivs.**

§ 10. Die Uebertragung des Akkreditivs 56
§ 11. Das Erlöschen des Akkreditivs 60
§ 12. Schlussbemerkung 61

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548122_0145

Das Akkreditiv.

§ 1.

Einleitende Bemerkung.

Das Akkreditiv, aus dem Bedürfnis nach Sicherstellung des Verkäufers in der Kriegs-, insbesondere in der Nachkriegszeit mit ihren erheblichen Wertschwankungen des deutschen Papiergeldes entstanden, hat bisher nur vereinzelte Darstellungen — die überdies noch viele Streitpunkte aufweisen — erfahren. Es dürfte sich daher empfehlen, das genannte Rechtsinstitut einer erneuten und zusammenfassenden Darstellung auf der Grundlage des deutschen Rechts zu unterziehen, um so mehr, als es auch nach dem allmählichen Wiedererwachen des Kredites beim Warenumsatz, dessen Ausschaltung es zwar seine Entstehung verdankt, schwerlich wieder ganz verschwinden wird, da es sich in mancher Hinsicht als zweckmäßig erwiesen hat.[1]) —

1. Abschnitt:
Die allgemeine Bedeutung des Akkreditivs.

§ 2.

Terminologie und Begriff des Ausdrucks „Akkreditiv".

Der Ausdruck „Akkreditiv" wird und wurde namentlich früher in der juristischen Literatur auf eine ganze Reihe von Rechtsinstituten angewandt, auf die er — streng genommen — nur zum Teil Anwendung finden dürfte.[2]) Grundsätzlich pflegte

[1]) Siehe auch Stummer, S. 12/13; Oberparleiter, S. 4; Hoeniger, S. 18.

[2]) In der ausländischen juristischen Literatur ist man in dieser Hinsicht sorgfältiger, vgl. Lyon-Caen et L. Renault, Bd. 4, S. 484: . . . „Il ne faut pas confondre l'accréditif avec la lettre de crédit, par laquelle un banquier donne mandat à ses correspondents de tenir des sommes à la disposition de la personne designèe; elle est nominative et le paiement n'en a pas lieu forcement à bref delai, tandis qu'à l'accréditif on applique la règle du cheque. . . ."

er als Synonym des Ausdrucks „Kreditbrief“ gebraucht zu werden;[1]) aber auch der schriftlich erteilte Auftrag, einem Dritten Kredit in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu gewähren, d. h. also der Kreditauftrag des § 778 BGB. wurde mit dem Ausdruck „Kreditbrief“, „Akkreditiv“ belegt.[2]) Ebenso bezeichnete man den Discontkreditbrief, im überseeischen Verkehr als „Marginalkreditbrief“ bekannt, d. h. den Auftrag des Briefausstellers an einen oder mehrere bestimmte Dritte, die von dem Briefinhaber auf den Aussteller gezogenen Tratten zu discontieren, sowie die zwar formlos gültige, meistens jedoch schriftlich getroffene Vereinbarung, nach welcher der Kreditgeber sich dem Kreditnehmer zur Kreditgewährung durch Zahlungsleistungen, Akzeptierung von Tratten oder Anweisungen, Gewährung von Darlehen, Vorschüssen und dergleichen mehr verpflichtet, d. h. also den sog. Kredit- oder Krediteröffnungsvertrag als Akkreditiv.[3]) —

Während des Krieges und in der Nachkriegszeit erhielt das Wort „Akkreditiv“ dann eine ganz neue Bedeutung. Die ungeheure Warenknappheit und später die gewaltigen Wertschwankungen des Papiergeldes führten, wie schon im § 1 hervorgehoben wurde, zur Ausschaltung jeglicher Kreditgewährung und machten den Käufer vielfach vorleistungs-, zum mindesten aber zug-um-zug-leistungspflichtig. Um speziell dieser letzteren Verpflichtung des Käufers bei Distanzgeschäften gerecht werden zu können, entwickelte sich jene eigenartige Vermittlertätigkeit der Banken unter dem Namen „Akkreditiv“, welche den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bildet und die wir am besten an Hand eines Beispiels kennen lernen:[4])

K. in Cassel schließt mit V. in Bremen einen Kaufvertrag über 20 Waggon Anthrazit zum Preise von . . . M. pro Waggon frei Cassel. Da beide Kontrahenten ihren geschäftlichen Verhältnissen nicht trauen, vereinbaren sie Zahlung des Kaufpreises mittels Akkreditiv bei der in Geschäftsverbindung mit V. stehenden Bank X. in Bremen, auszahlbar gegen Vorlegung des bahnamtlich abgestempelten, an K. adressierten Frachtbrief-Duplikates und der Faktura (Klausel: Akkreditiv gegen Dokumente).[5]) — Daraufhin beauftragt K. die X. Bank in Bremen,

---

[1]) Leitner, S. 168; Düringer-Hachenburg, Bd. 2, S. 610; Lehmann, S. 821; Günther, S. 1 ff.; Staub, Bd. 2, 1, § 349, Anm. 64

[2]) Vgl. Goldschmidt, S. 112; Gareis, S. 586; Thöl, S. 1009; G. Cohn, S. 1124; Düringer-Hachenburg, Bd. 2, S. 610.

[3]) Gareis, S. 586; H. Cohn, S. 7.

[4]) Weitere Beispiele insbesondere bei Ritter, Sp. 614/15 und 621/22; und bei Peters, S. 81 ff.; vgl. ferner Stummer, S. 20 ff.

[5]) Das moderne Akkreditiv erscheint in der Praxis aber auch als sog. glattes oder Barakkreditiv (cf. § 4 der Arbeit) bei der die Leistung der Akkre-

in der erwähnten Weise an V. Zahlung zu leisten; diese nimmt den Auftrag an, indem sie dem K. den Empfang seines diesbezüglichen Schreibens „bestätigt“ und ihm „die Eröffnung eines Akkreditivs in der bezeichneten Höhe und gemäß den bezeichneten Bedingungen“ mitteilt, und benachrichtigt gleichzeitig den V. von dem genannten Vorgang. Damit ist das Akkreditiv „gestellt“ und die Abwicklung des Geschäfts kann ihren Weg nehmen. Zu bemerken ist noch, daß in der Praxis meistens der K. nicht selbst den Auftrag der Akkreditivbank erteilt, sondern sich hierbei der Vermittlung einer sog. Zwischen- oder Korrespondenzbank bedient. Alsdann spaltet sich naturgemäß der ursprünglich einheitliche Vorgang der Akkreditivstellung in zwei Vorgänge, nämlich 1. in den Vertrag zwischen K. und der Korrespondenzbank, wodurch diese sich zur Herbeiführung der Akkreditierung des V. bei der Akkreditivbank verpflichtet, und 2. in den Vertrag zwischen der Korrespondenzbank und der Akkreditivbank, den eigentlichen Akkreditivvertrag, durch welchen die Akkreditivstellung zugunsten des V. erfolgt. —

Aus dieser kurzen Darstellung des Geschäftstyps in seiner einfachsten Art (auf kompliziertere Erscheinungsformen wird im Laufe dieser Arbeit noch eingegangen werden) erhellt, daß das von uns zu behandelnde Rechtsinstitut also mit den unter der gleichen Bezeichnung vorkommenden Rechtsgebilden lediglich den Namen „Akkreditiv“ gemeinsam hat: Entgegen dem irreführenden Wortlaut bezweckt diese Art der Akkreditierung keineswegs die Eröffnung irgend eines Kredites seitens des Beauftragten an den Begünstigten, sondern Zahlung, wobei die Leistung derselben an gewisse Voraussetzungen geknüpft zu sein pflegt;[1]) schließlich entfällt aber beim modernen Akkreditiv auch jedwede Ausstellung und Aushändigung einer Urkunde (des Akkreditierungsbriefes) seitens des Auftraggebers an den begünstigten Dritten. —

---

ditivbank von einer „Gegenleistung“ des Begünstigten nicht abhängig gemacht wird.

[1]) Eine begrifflich notwendige Voraussetzung für jede Art eines derartigen Akkreditivs ist, daß der Akkreditierte an den Beauftragten irgendwie herantritt, um die Leistung zu empfangen; die Ausführung reiner Zahlungsaufträge stellt daher niemals ein Akkreditiv im Rechtssinne dar. Vgl. auch Overparleiter, S. 1: . . . „Ist der Beauftragte eine Bank, so wird von einem Bankakkreditiv gesprochen, und es erscheint von Wesen, daß die Zahlung im banktechnischen Sinne nicht als Erlag, sondern erst auf Aufforderung des Begünstigten hin zu leisten ist . . .“; ebenso ferner Jacoby, B.A. XX, S. 245, 1.

§ 3.

Der Vorläufer des modernen Akkreditivs.

Seinen rechtshistorischen Ausgangspunkt besitzt das moderne Akkreditiv in dem vor dem Kriege insbesondere bei Ueberseegeschäften üblich gewesenen „Bankrembours" oder „Rembours-Akkreditiv",[1]) mit dem es aber, trotz vielfacher Aehnlichkeit in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung, gleichwohl nicht identisch ist. Es handelt sich hierbei um folgenden Vorgang:[2])

Der inländische Käufer (Importeur) einer Ware weist seinen überseeischen Verkäufer (Exporteur) an, in Höhe des Kaufpreises auf seine, des Importeurs Bank zu trassieren, „Wechselrembours zu nehmen"[3]) und dem betreffenden Wechsel gewisse Dokumente über die von ihm gekaufte Ware (Konnossemente, Versicherungspolicen, Expertisen, Gewichtsspezifikationen etc.) beizufügen. Man pflegt eine solche Tratte deshalb als „dokumentierte Tratte" oder auch als „Warenwechsel"[4]) zu bezeichnen. —

Der Exporteur verlädt daraufhin die gekaufte Ware, trassiert in der Höhe des Fakturenbetrages auf des Käufers-, die Inlands-Bank, übergibt die indossierten Dokumente mit der indossierten Tratte seiner, – der Auslands-Bank, und läßt sie sich von derselben discontieren, so daß er auf diese Weise den Kaufpreis (minus Discont) erlangt, vielleicht noch ehe das Schiff den Hafen verlassen hat. Nunmehr sendet die discontierende (Auslands-)Bank entweder direkt oder durch Vermittlung ihrer europäischen Bankverbindung die dokumentierte Tratte zur Einholung des Akzeptes an die Remboursbank, welches sie gegen Auslieferung der an dieselbe weiter indossierten Dokumente erhält; für die, die Tratte des Verkäufers

---

[1]) Stummer, S. 13 ff., will offenbar auch das Vinkulationsgeschäft (über diesen Geschäftstyp s. Staub, Bd. 2, 1, Vorbemerkung vor § 373, Anm. 66; Müller-Erzbach, Bd. 2, S. 630/31; Düringer-Hachenburg, Bd. 3, S. 487 ff.) als Vorgänger des modernen Akkreditivs bezeichnen. A.A., wohl mit Recht, die herrschende Meinung: cf. Wolff, S. 770; Oberparleiter, S. 4; Müller-Erzbach, Bd. 2, S. 649; Reichardt, S. 2, Anm. 1.

[2]) Cf. Staub, Bd. 2, 1 Vorbem. vor § 373, Anm. 65; Beispiele für die bei solchen Transaktionen üblichen Formulare bei Steiner, S. 20 ff.

[3]) Die dem Käufer den Rembourskredit durch Akzeptierung der Tratte gewährende Bank braucht sich jedoch nicht unbedingt am Orte oder im Lande des Importeurs befinden; vor dem Kriege waren sogar größtenteils nur die Londoner Banken Remboursbanken. Siehe hierzu auch Koch, Warenkr. S. 105; Steiner, S. 18/19, inbesondere S. 26/27; Boes und Hartenfels 1922, S. 728.

[4]) Smolensky, S. 15. „Die dokumentierte Tratte ist immer ein ‚Warenwechsel'. Nur Warenlieferungen des Ausstellers an den Bezogenen können zur Ausstellung einer dokumentierten Tratte führen. Nie kann es sich hier etwa um ein gewährtes Darlehen handeln."

gegen Empfang der girierten Warendokumente discontierende Bank handelt es sich hierbei also lediglich „um einen Wechsel der Sicherheiten, um einen Tausch der Waren (bezw. der diesbezüglichen Dokumente) gegen die Zahlungsverpflichtung einer Bank".[1]) Von dem geschilderten Vorgang macht die Remboursbank alsdann ihrem Kunden (Auftraggeber, Käufer) Mitteilung, belastet ihn gleichzeitig in Höhe des Gegenwertes und händigt ihm, je nachdem, ob er bei der Remboursbank ein Guthaben unterhält oder Kredit genießt, die betreffenden Dokumente aus, oder behält sie als Sicherungsobjekt für ihre Forderung, wobei nach dem Eintreffen der Waren am Bestimmungsort an Stelle des Konnossements der Lagerschein tritt.[2]) —

Dies das „unbestätigte" Rembours-Akkreditiv (Lettre de Crédit non-confirmée; Unconfirmed Letter of Credit), welches eine bloße Ermächtigung des Verkäufers enthält, in Höhe des Kaufpreises auf die Remboursbank zu trassieren, während eine Pflicht zur Akzeptierung der Tratte seitens derselben nicht besteht,[3]) so daß der Exporteur immer noch eine Akzeptverweigerung aus irgend einem Grunde und demgemäß Regreßansprüche seiner Discontbank befürchten muß. Um dem möglichst zu entgehen, verlangt der Exporteur beim Abschluß des Kaufvertrages deshalb regelmäßig vom Käufer Stellung eines „bestätigten" Rembours-Akkreditivs (Lettre de Crédit confirmée; Confirmed — Commercial — Letter of Credit), da hier durch die Bestätigungserklärung der Remboursbank eine, wenn auch nicht wechselmäßige, Verbindlichkeit derselben zur Akzeptleistung gegenüber jedem Wechselkäufer[4]) geschaffen wird.

Zusammenfassend stellen wir somit fest, daß der Bank-Rembours (oder das Rembours-Akkreditiv) zwar eine gewisse Verwandtschaft mit dem im § 2 dieser Art geschilderten, modernen Akkreditiv aufzuweisen vermag, in wesentlichen Punkten aber durchaus von ihm abweicht:

Beim Rembours-Akkreditiv handelt es sich um einen Geschäftstyp, welcher in erster Linie der Kreditverschaffung dient,[5]) während beim modernen Akkreditiv sofort bar gezahlt werden soll. Ferner tritt weder die discontierende, noch ins-

---

[1]) Koch, Warenkr., S. 110.

[2]) Siehe hierzu Heymann, § 408 ff.; Koch, Warenkr., S. 111, 102, Anmerkung 2.

[3]) Cf. Staub, Bd. 2, 1 Vorbem. vor § 373, Anm. 65; Koch, Warenkr., S. 106; Reichardt, S. 2, Anm. 1 a. E.

[4]) Simon, S. 91.

[5]) Cf. Steiner, S. 27 . . . „Das Remboursgeschäft bezweckt in seinem Wesen die Vermittlung zwischen den überseeischen Produzenten und Abladern und den europäischen Industriellen und Konsumenten für die Finanzierung

besondere die akzeptierende –, d. h. die Rembours–Bank in den zwischen Verkäufer und Käufer abgeschlossenen Kaufvertrag ein;[1]) ganz anders die „Akkreditivbank", die Erfüllungsgehilfin des Käufers bei der Kaufpreiszahlung wird. Schließlich aber erwirbt der Begünstigte (Exporteur) beim gewöhnlichen — unbestätigten — Rembours-Akkreditiv kein Recht (auf Tratten-Akzeptierung) gegenüber der Remboursbank, während beim modernen Akkreditiv, wie noch zu zeigen ist, § 328 BGB. Platz greift. —

§ 4.

Zweck und wirtschaftliche Bedeutung des Akkreditivs.

Bereits im § 2 dieser Arbeit wurde darauf hingewiesen, daß das moderne Akkreditiv außer als Dokument-Akkreditiv (documentary credit), welches jedoch die Regel bildet und auch handelsüblich unter „Akkreditiv" verstanden zu werden pflegt,[2]) auch als sog. „einfaches-", „glattes-" oder „Bar"-Akkreditiv (clean credit) vorkommt, wobei das (äußere) Unterscheidungsmerkmal in der Abhängigkeit bezw. Unabhängigkeit von einer „Gegenleistung" — der Dokumentenvorlage — des Begünstigten zu finden ist. Es soll nunmehr untersucht werden, ob sich auch hinsichtlich ihres Zweckes und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung Unterschiede ergeben.

Durch Stellung eines Bar-Akkreditivs weist ein Kunde seine Bank an, einem bestimmten Dritten, dem Akkreditierten, Geld innerhalb gewisser Schranken — Höchstbetrag, Befristung, Widerruf etc. — zur Verfügung zu halten, damit dieser nach seinem Belieben im Bedarfsfalle davon Gebrauch machen kann. Das Bar-Akkreditiv bezweckt in diesem Sinne Sicherstellung des Akkreditierten: dieser will und muß mit Bestimmtheit auf Auszahlung der Akkreditivsumme durch die Akkreditivbank rechnen können.[3]) — Ein derartiges Akkreditiv erfüllt mithin denselben wirtschaftlichen Zweck wie ein

---

von Rohstoffbezügen, welche in Europa einer Veredlung unterliegen (Baumwolle, Wolle, Seide, Häute etc.). Die Rembourstratte dient demnach nicht dem Consumptionskredit, sondern dem Produktionskredit."

[1]) Cf. auch Koch, Warenkr., S. 107 . . . „Ein kontraktliches Verhältnis entsteht zwischen ihnen durch Discontierung und Akzeptierung der Tratte nicht." . . .

[2]) Cf. Zimmermann, S. 367 ff.; und ferner Wolff, S. 770; letzterer betont mit Recht, daß auch die Rechtssprache sich wird entschließen müssen, die Bezeichnung „Akkreditiv" ausschließlich dem gedachten Geschäftstyp vorzubehalten, wenn nicht Verwirrung entstehen soll.

[3]) Ueber die rechtliche Grundlage des Auszahlungsanspruchs des Akkreditierten siehe § 6 der Dissertation.

Kreditbrief, als dessen Unterart es mit Jacoby[1]) bezeichnet werden darf.

Seine wirtschaftliche Bedeutung besitzt das Bar-Akkreditiv in dem Umstand, daß es auf bestimmte wiederkehrende Termine stellbar ist, d. h. in der Möglichkeit, daß in einem Akkreditiv bestimmt werden kann, wie oft ein bestimmter Höchstbetrag auszuzahlen ist, ein Erfolg, der bei einem gewöhnlichen Kreditbrief nur durch Ausstellung mehrerer Exemplare erreichbar wäre, da diese immer nur besagen, daß (nie wie oft) Geld bis zu einem gewissen Höchstbetrag ausgezahlt werden kann. Infolgedessen pflegt das Bar-Akkreditiv überall dort angewandt zu werden, wo jemand zu bestimmten Zeiten Geldbeträge in gewisser Höhe benötigt; insbesondere werden neuerdings vielfach Studentenwechsel, Renten (Alimenten) und dergl., vor allem aber Gehälter und Löhne[2]) in der geschilderten Form gezahlt. —

Für die Vereinbarung eines Dokument-Akkreditivs ist regelmäßig ein ein- oder gegenseitiges Mißtrauen[3]) der Kontrahenten eines Kaufvertrages,[4]) das auf den verschiedenartigsten Gründen beruhen kann, ausschlaggebend. Die Vertragschließenden wollen sicher gehen; keiner von ihnen soll verpflichtet sein, seine Leistung zu bewirken, ohne daß er nicht gleichzeitig die Gewißheit von der Leistungsbewirkung des anderen Kontrahenten hat (Zug-um-Zugleistung i. S. des § 320 BGB.). — Dies Ziel wird nach Möglichkeit erreicht durch die Vereinbarung einer Akkreditivklausel (Auszahlung — Kasse — gegen die Dokumente X. bei der Z. Bank), denn hierdurch sichert sich einmal der Käufer gegen eine unbefugte Abhebung der Akkreditivsumme seitens des Akkreditierten, zum anderen ist aber auch der Akkreditierte sicher gestellt, da er weiß, daß die Akkreditivbank den Kaufpreis für ihn bereit hält und gegen Aushändigung der ordnungsmäßigen Dokumente auch auszahlen wird.[5]) —

Somit ergibt sich als Resultat unserer Untersuchung, daß bei den beiden Erscheinungsformen des modernen Akkreditivs

---

[1]) B.A. XX, S. 245 I.

[2]) Weitere Beispiele bei Peters, S. 26/27.

[3]) Über das Mißtrauen als Grund für die Vereinbarung von Dokument-Akkreditiven vgl. auch Ritter, Sp. 613; Jacoby, B.A. XX, S. 245 I; Jacobsohn, S. 26; Wolff, S. 773.

[4]) Rechtlich betrachtet können auch andere Vertragsarten mit der Akkreditivklausel ausgestattet werden, siehe hierzu die Beispiele bei Jacobsohn, S. 58. In der Praxis beschränkt sich die Anwendung der Akkreditivklausel aber grundsätzlich auf Kaufverträge.

[5]) In dieser letzteren Hinsicht erstrebt das Dokument-Akkreditiv also denselben Zweck wie das Bar-Akkreditiv.

zwar hinsichtlich des erstrebten Zweckes eine gewisse Uebereinstimmung festzustellen ist, ihre wirtschaftliche Bedeutung aber auf durchaus verschiedenem Gebiete liegt.[1])

§ 5.

Einige Einteilungen.

Mit Rücksicht auf gewisse Abweichungen der Akkreditiv-Vereinbarungen untereinander haben sich besondere Bezeichnungen dieser einzelnen Gattungen herausgebildet, von denen die gebräuchlichsten hier hervorgehoben werden sollen.

Von dem Bar- und Dokument-Akkreditiv war bereits die Rede. Weiter pflegt man zwischen widerruflichem und unwiderruflichem Akkreditiv zu unterscheiden, je nachdem ob es dem Akkreditivsteller frei steht, das Akkreditiv jeder Zeit einseitig rückgängig zu machen, oder ob er an den einmal erteilten und angenommenen Akkreditivauftrag gebunden ist. Wofür spricht nun aber die Vermutung, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung in dieser Beziehung unter den Parteien nicht erfolgt ist?

Das Ergebnis unserer Untersuchungen über den Zweck des Akkreditivs bestand in der Feststellung, daß das Ziel der Akkreditivstellung darin liegt, dem Lieferanten und Verkäufer Sicherstellung für seinen Anspruch auf den Kaufpreis zu schaffen. Dieser Aufgabe kann aber nur ein unwiderrufliches Akkreditiv gerecht werden, da nur hier der Akkreditierte die Gewähr für die Erlangung des Kaufpreises für den Fall, daß er die betreffenden Waren zum Transport gibt, hat. Außerdem ist zu bedenken: beim Akkreditiv haben wir es, wie noch in § 6 dieser Arbeit eingehend dargelegt werden wird, mit einem Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§ 675 BGB.) zu tun. Danach kommt für die Frage der Widerruflichkeit desselben § 649 BGB. zur Anwendung,[2]) welcher besagt, daß der Besteller bis zur Vollendung des Werkes jederzeit den Vertrag „kündigen“ (d. h. widerrufen)[3]) kann. Ein Ausschluß dieser dispositiven[4]) Gesetzesvorschrift vermag nun aber nicht nur ausdrücklich (durch Vereinbarung der Unwiderruflichkeit) sondern auch stillschweigend zu erfolgen oder aus den Umständen ent-

---

[1]) Wird im folgenden von Akkreditiv gesprochen, so ist damit stets das Dokument-Akkreditiv gemeint; was in dieser Beziehung ausgeführt wird, gilt in entsprechender Weise auch für das Bar-Akkreditiv.

[2]) Ebenso Wolff, S. 772. Im Gegensatz dazu verfechten Boes u. Hartenfels, 1922, S. 724 die Anwendbarkeit von § 671 BGB., allerdings mit schwerlich einleuchtender Begründung.

[3]) Von „Kündbarkeit“ des Akkreditivs spricht auch Ritter, Sp. 613; vgl. auch Reichardt, S. 43, 4 und Anm. 2.

[4]) Oertmann, Bd. 2, § 649, Bem. 3; Staudinger Bd. 2, 1, § 649 II, 3.

nommen zu werden[1]) (cf. hierzu auch § 328, Abs. 2, Satz 2 BGB.). Erwägt man schließlich, daß gemäß § 157 BGB. Verträge nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, derzufolge gerade mit Rücksicht auf den verfolgten Zweck (befristete) unwiderrufliche Akkreditive die Regel bilden, auszulegen sind, so erscheint wohl der Schluß gerechtfertigt, daß beim Fehlen einer einschlägigen Bezeichnung die Unwiderruflichkeit eines Akkreditivs zu vermuten ist.[2])

Ferner gibt es befristete und unbefristete, bestätigte und unbestätigte Akkreditive.

Beim befristeten Akkreditiv ist der Begünstigte nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt akkreditiert, was grundsätzlich durch eine darauf bezügliche Klausel (z. B. „längstens bis 30. Nov. 1924“) festgelegt wird, jedoch auch stillschweigend erfolgen kann,[3]) und im übrigen nach § 157 BGB. zu ermitteln ist. Reicht der Akkreditierte also der Bank bis zu diesem Termin die vereinbarten Dokumente ein, so wird diese ihm die Akkreditivsumme auszahlen, während sie nach Ablauf des Termins die Dokumente nicht mehr honorieren darf und wird, selbst wenn die Waren, über die die Dokumente lauten, bis zu diesem Termin auf den Weg gebracht worden sind, es sei denn, daß in den Akkreditivbedingungen die Frist ausdrücklich als „Abladefrist“ bezeichnet ist. In diesem Falle hat alsdann die Vorlegung der Dokumente gemäß § 242 BGB., § 346 HGB. zu erfolgen.[4]) Endet die Frist an einem Sonntag oder einem sonstigen gesetzlichen Feiertage, so muß der Begünstigte Sorge tragen, daß er die Auszahlung unter Vorlage der entsprechenden Dokumente am vorhergehenden Werktage während der gewöhnlichen Geschäftszeit beansprucht (§ 358 HGB.), da die Anwendung des § 193 BGB. hier durch Handelsgewohnheitsrecht ausgeschaltet worden ist. — Grundsätzlich tritt das befristete Akkreditiv in Kombination mit einem unwiderruflichen Akkreditiv; aber auch mit einem widerruflichen Akkreditiv tritt das befristete Akkreditiv des öfteren in Verbindung, bei welcher Kombination der Akkreditivsteller (Käufer) in der günstigen Lage ist, das Akkreditiv jeder Zeit — etwa weil sein Interesse an die Lieferung entfallen ist — bereits vor dem vereinbarten Termin zum Erlöschen zu bringen. Ein unbefristetes Akkreditiv hingegen wird nur in den seltensten Fällen zugleich ein unwiderrufliches sein, da ein geschäft-

[1]) Vgl. RG., Bd. 86, S. 110; 92, S. 170.

[2]) Ebenso Peters, S. 56; Wolff, S. 772; Boeckler, S. 53. A.A., wenigstens zum Teil, Jacoby, B.A. XX, S. 248. Unentschieden läßt die Frage Stummer, S. 88.

[3]) Cf. RG., Bd. 104, S. 375.

[4]) Vgl. hierzu Jacoby, Regulativ S. 102 zu 3.

liches Engagement auf ungewisse Zeit in der Geschäftswelt nur ganz ausnahmsweise übernommen wird, der Regelfall ist hier also der, daß ein unbefristetes Akkreditiv in Kombination mit einem widerruflichen Akkreditiv tritt.

Die Klausel „bestätigtes Akkreditiv gegen Dokumente" besagt, daß der Akkreditivsteller verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Akkreditivbank dem Akkreditierten die zu seinen Gunsten erfolgte Akkreditivstellung „bestätigt", um ihm dadurch das im § 9 B dieser Arbeit noch zu schildernde, besonders sichere, selbstständige Forderungsrecht gegen die Akkreditivbank zu verschaffen. — Beim „unbestätigten" Akkreditiv trifft ihn eine derartige Verpflichtung nicht.

Ist über die Stellung eines bestätigten Akkreditivs keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen worden, so ist die Akkreditivbank aus der Erwägung heraus, daß der Akkreditierte auf Grund eines unbestätigten, unwiderruflichen Akkreditivs, wie bereits angedeutet, ja keineswegs ohne jede Sicherstellung ist, und daß er beim Wertlegen auf eine weitergehende, für den Käufer überdies nicht unerheblich teuerere Sicherstellung eben für die Aufnahme eines bezüglichen Passus in die Akkreditivklausel sorgen mag, nur zur Stellung eines unbestätigten, jedoch unwiderruflichen (cf. oben) Akkreditivs für verpflichtet zu erachten.

Wie ist nun die Rechtslage, wenn zwar die Akkreditivklausel die Stellung eines bestätigten Akkreditivs vorschreibt, der Akkreditivsteller auch einen bezüglichen Vertrag mit der Akkreditivbank geschlossen hat, aber diese sich in ihrer Anzeige an den Akkreditierten von dem Abschluß dieses Vertrages nicht näher darüber ausspricht, ob sie tatsächlich ein bestätigtes Akkreditiv zugunsten des Verkäufers eröffnet hat? Hier wird man sich dahin entscheiden müssen, daß bei Fehlen eines ausdrücklichen Bestätigungsvermerkes in der genannten Mitteilung nur dann die Bank der von ihr übernommenen Verpflichtung nachgekommen ist,[1]) wenn aus dem übrigen Wortlaut der Mitteilung einwandfrei ersichtlich ist, daß es sich gleichwohl um die Eröffnung eines bestätigten Akkreditivs handelt.[2]) —

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß die Begriffe: widerrufliches, unwiderrufliches, befristetes, unbefristetes, bestätigtes und unbestätigtes Akkreditiv als solche stets streng zu scheiden sind, und man sich keinesfalls verleiten lassen darf, das Vorliegen des einen Akkreditivs infolge einer Kombinationsmöglich-

[1]) Auf die Rechtsfragen nach einem Weigerungsrecht der Akkreditivbank zur Abgabe der Bestätigungserklärung sowie nach den Folgen einer unberechtigten Weigerung wird im Laufe der Arbeit noch eingegangen werden.

[2]) Vgl. auch Koch, Warenkr., S. 88; Stummer, S. 17; sowie RG. in B.A. XXII, S. 240.

keit mit einem anderen Akkreditiv dasselbe etwa als Symptom oder dergl. für das betreffende andere Akkreditiv zu erachten, was leider vielfach übersehen wird.[1])

Einer besonderen Art des Akkreditivs ist hier noch zu gedenken: nämlich des sog. „routierenden" oder „revolvierenden" Akkreditivs. Während das gewöhnliche Akkreditiv durch die von der Bank vollzogene Leistung erschöpft wird, d. h. erlischt, erneuert es sich bei diesem Typ jeweils dem Akkreditierten gegenüber wieder auf den ursprünglich eingeräumten Betrag. Daraus wird ersichtlich, daß die Hauptanwendung dieser Akkreditivform vornehmlich in der Verbindung mit einem Barakkreditiv liegt, da sie gerade dessen wirtschaftliche Ziele besonders zu fördern geeignet ist.

Schließlich ist noch auf zwei Rechtsgebilde hinzuweisen, welche zwar auch den Namen „Akkreditiv" führen und ebenfalls der schon des öfteren erwähnten Unsicherheit des Handelsverkehrs der Kriegs- und Nachkriegszeit ihre Entstehung verdanken, die rechtlich aber etwas ganz anderes darstellen als die bisher geschilderten Akkreditive. Es sind dies das sog. „Pönale- oder Gegen-Akkreditiv" und das „Deckungs-Akkreditiv". Bei ersterem handelt es sich um die Schaffung einer Sicherheit des Käufers für die Erfüllung oder rechtzeitige Erfüllung der Lieferungspflicht des Verkäufers, d. h. um die Vereinbarung einer Konventionalstrafe des Verkäufers im Sinne der §§ 339 ff. BGB.,[2]) für deren Zahlung eine Bank dem Käufer gegenüber selbstschuldnerische Bürgschaft[3]) leistet. Das „Deckungs-Akkreditiv" hingegen soll dem Verkäufer die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung des Käufers sichern, und wird vom Käufer neben dem gewöhnlichen Akkreditiv in Höhe von durchschnittlich 20—30% des Kaufpreises „gestellt". Rechtlich handelt es sich gleichfalls um kein Akkreditiv, sondern um die Zusicherung einer gewissen Entschädigungssumme seitens des Käufers für den Fall nicht vertragsmäßiger Warenabnahme, deren Zahlung von der Akkreditivbank dem Verkäufer „garantiert", d. h. selbstschuldnerisch verbürgt wird.[3])—

---

[1]) Vgl. hierzu: Jacoby, B.A. XX, S. 248, 4c; Ritter, Sp. 622; Kalbfleisch, S. 141; Sippell, S. 96, Anm. 1; Jacoby, Regulativ S. 102 zu 1; Peters, S. 67/68; Boes und Hartenfels, 1922, S. 660/65 und 1923, S. 81 ff.; Oberparleiter, S. 9 (die letztgenannten Schriftsteller insbesondere unter Hinweis auf das ausländische Recht); ferner auch Koch, Warenkr., S. 88, B.A. XXII, S. 73 und S. 179; Wehli, B.A. XXII, S. 179; Reichardt, S. 57 ff.; RG. in B.A. XX, S. 254.

[2]) Cf. Jacoby, B.A. XX, S. 246 II; Oberparleiter, S. 14/15; Peters, S. 24; Stummer, S. 19. — Koch, Warenkr., S. 89, verwendet die Bezeichnung „Gegenakkreditiv" unzweckmäßigerweise für das sog. Zweit-Akkreditiv (hierüber in § 10 der Dissertation), welches ein durchaus regelrechtes Akkreditiv ist.

[3]) Ebenso wohl auch Oberparleiter, S. 15. — Vgl. hierzu auch Cosak, Bürgerliches Recht, Bd. 1, § 222 III; sowie RG., Bd. 72, S. 142.

2. Abschnitt:
Die rechtliche Natur des Akkreditivs.

§ 6.
Das Recht des Akkreditivs.

Ueber den rechtlichen Charakter des Akkreditivs herrscht in der Rechtslehre und Rechtsprechung lebhafte Meinungsverschiedenheit, welche hauptsächlich noch dadurch verstärkt wird, daß weder in Deutschland noch in irgend einem anderen Staate bisher eine diesbezügliche gesetzliche Regelung erfolgt ist.[1]) Im wesentlichen können wir als juristische Beurteilungen dieses Geschäftstyps vier verschiedene Subsumptionen unter bekannte Rechtsinstitute des Obligationenrechts verzeichnen, nämlich unter das des Kreditauftrages (§ 778 BGB), der Anweisung (§ 783 ff. BGB.; § 363 HGB), des Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 675 BGB.) und — entweder einzeln oder in Verbindung mit dem Geschäftsbesorgungsvertrag — unter das Rechtsinstitut des Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 ff. BGB), zu denen im folgenden Stellung genommen werden soll.

Falls das moderne Akkreditiv als ein Kreditauftrag im Sinne des § 778 BGB. bezeichnet werden soll,[2]) muß der Vertrag zwischen dem Akkreditivsteller und der Bank inhaltlich dahin lauten, daß die letztere in eigenem Namen und für eigene Rechnung dem Begünstigten Kredit gewähre, als dessen Folge sich dann eine Bürgenhaftung des Akkreditivstellers gegenüber der Bank für die aus dieser Kreditgewährung entstandenen Verbindlichkeiten des Kreditempfängers ergeben würde.

Wird nun diesen gesetzlichen Voraussetzungen bei unserem Akkreditiv entsprochen? Diese Frage ist unbedingt zu verneinen! Wie wir gesehen haben, ist bei dem modernen Akkreditiv die Vereinbarung zwischen dem Akkreditivsteller und dem Akkreditierten keineswegs auf die Gewährung eines Kredites seitens der Bank an den Begünstigten,[3]) sondern auf Zahlung, und zwar regelmäßig des Kaufpreises, an denselben gerichtet. Der

---

[1]) Cf. Oberparleiter, S. 4; Stummer, S. 24.

[2]) So RG. in seiner Entscheidung vom 25. Februar 1916, mitgeteilt in DJZ. 1916, Sp. 725 und RG., Bd. 102, S. 158; cf. hierzu auch die Entscheidung vom 31. Mai 1918, mitgeteilt im „Recht", 1918, Nr. 1150.

[3]) Doch ist die Vereinbarung einer Kreditgewährung im Verhältnis Akkreditivsteller-Bank denkbar; das vermag natürlich auf die juristische Natur des Akkreditivs keinen Einfluß auszuüben.

Dritte will und soll garnicht Schuldner der Bank werden.[1]) für dessen diesbezügliche Verbindlichkeit der Akkreditivsteller als Bürge haftet, sondern er soll von seinem Schuldner, dem Akkreditivsteller, durch Vermittlung der Bank befriedigt werden. — Außerdem erfolgt die Auszahlung der betreffenden Summe seitens der Akkreditivbank nicht auf eigene Rechnung, sondern auf die des Akkreditivstellers, so daß auch das Vorliegen dieser gesetzlichen Voraussetzung verneint werden muß Ein Kreditauftrag im juristischen Sinne ist demnach das moderne Akkreditiv nicht und es dürfte eine entgegengesetzte Meinung denn auch wohl heute weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung mehr vertreten werden.

Nunmehr zur Beantwortung der Frage, ob auf das moderne Akkreditiv die gesetzlichen Vorschriften über die Anweisung (§ 783 ff. BGB.; § 363 verbunden mit § 1, Ziff. 4 HGB.) anwendbar sind.[2])

Um eine Anweisung im Sinne der citierten Gesetze handelt es sich dann, wenn jemand (der Anweisende) eine schriftliche Willenserklärung einem Dritten (dem Anweisungsempfänger) gegenüber dahin abgibt, daß ein anderer (der Angewiesene) ermächtigt sein soll, dem Anweisungsempfänger Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen auf Rechnung des Anweisenden auszufolgern, und der Anweisungsempfänger zur Erhebung dieser Leistung in eigenem Namen ermächtigt ist. Vergleicht man mit dieser Definition die Technik und den wirtschaftlichen Zweck unseres modernen Akkreditivs, so liegt es auf der Hand, daß eine direkte Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen auf unseren Geschäftstyp jedenfalls undenkbar ist, da ihm das Wesensmerkmal einer jeden BGB.-, bezw. HGB.-Anweisung: die Aushändigung einer Anweisungsurkunde an den Akkreditierten mangelt. — Aber auch der Konstruktion einer „Anweisung im allgemeinen Sinne", d. h. einer rein mündlichen Anweisung[3])

[1]) Beim bestätigten Akkreditiv soll sogar gerade das Entgegengesetzte erreicht werden: die Bank soll (selbständige) Schuldnerin des Akkreditierten werden.

[2]) Vgl. hierzu die Frage nach der juristischen Natur des oft gleichfalls als Akkreditiv bezeichneten Kreditbriefes, welche nach herrschender und richtiger Auffassung i. S. einer Unterart der Anweisung beantwortet wird: Staub, Bd. 2, 1, § 349, Anm. 64; Düringer-Hachenburg, Bd. 2, S. 610; Lehmann, S. 821; RGR. Kommentar Bd. 1 Vorbem. 2 b zu § 783; Oertmann, Bd. 2, Vorbem. 7 zu § 783; Staudinger, Bd. 2, 2, Vorbem. VII zu § 783; H. Cohn, S. 13 ff.; Krell, S. 14; Stummer, S. 26; RG. Bd. 64, S. 108 ff. — A. A. Thöl, Bd. 1, § 318, Anm. 6, u. Gareis, § 67, offenbar infolge andersartiger juristischer Beurteilung der Rechtsnatur der Anweisung.

[3]) über deren grundsätzl. Zulässigkeit cf. Staudinger, Bd. 2, 2, § 783 II b; Oertmann, Bd. 2, Vorbem. 2 b zu § 783; Enneccerus, Bd. 1, 2, § 123 II; RGR. Komm., Bd. 1, Vorbem. 2 zu § 783; Staub, Bd. 2, 1, § 363, Anm. 17; v. Tuhr, S. 10; Cosack, Bd. 1, § 226 I, 1.

kann in concreto, im Gegensatz zu Ritter[1]) und Wieluner[2]) nicht zugestimmt werden, denn dem steht in erster Linie die erforderliche analoge Anwendung des § 790 BGB. entgegen,[3]) demzufolge die Anweisung stets widerruflich ist, selbst wenn auf die Widerruflichkeit verzichtet wurde,[4]) mithin „unwiderrufliche" Akkreditive praktisch und rechtlich unmöglich wären. Dazu kommt, daß eine bloße „Ermächtigung" sowohl des Anweisungsempfängers wie des Angewiesenen mit dem wirtschaftlichen Zweck des modernen Akkreditivs unvereinbar wäre, da nur ein Recht des Akkreditierten auf Zahlung, sowie eine entsprechende Pflicht der Akkreditivbank diesem die beabsichtigte Sicherstellung gewährleisten kann. —

Somit ergibt sich als Resultat unserer Untersuchung, daß der gesetzliche Begriff der Anweisung unser Akkreditiv nicht trifft und für eine analoge Anwendung diesbezüglicher Vorschriften in concreto kein Raum ist. In der Rechtsprechung ist denn auch nur in einer älteren Entscheidung des Reichsgerichts[5]) die Ansicht, das Akkreditiv sei eine Anweisung, vertreten worden, und in der Literatur ist neuerdings nur noch von Oberparleiter[6]) und Steiner[7]) für den Anweisungscharakter plaidiert worden, was aber offenbar mit der anderartigen Fassung des Anweisungsbegriffes im österreichischen und schweizerischen Recht zusammenhängt (§ 1400 ABGB.; Art. 300 ADHGB,; Art 466 SOR.), auf den die genannten Schriftsteller ihre Deduktionen stützen. —

Ueberwiegend wird denn auch die Ansicht vertreten, daß das moderne Akkreditiv, mag es sich dabei um ein widerrufliches oder unwiderrufliches, befristetes oder unbefristetes, bestätigtes oder unbestätigtes Akkreditiv handeln, einen entgeltlichen Auftrag des Akkreditivstellers an die Bank zu einer „selbstständigen Tätigkeit wirtschaftlichen Charakters im Interesse des Auftraggebers,"[8]) d. h. im Falle der Annahme desselben, für die § 362 HGB., bezw. § 151 BGB. (cf. hierzu auch § 663 BGB.)

---

[1]) A. a. O. Sp. 610/11 u. 620/21.
[2]) A. a. O. S. 1304.
[3]) ebenso Jacobsohn, S. 28, Anm. 5; Peters, S. 37; Stummer, S. 27; Reichardt, S. 21.
[4]) RGR. Komm., Bd. 1, § 790, Bem. 1; Lindemann-Soergel, Bd. 1, § 790. Bem. 1; Oertmann, Bd. 2, § 790, Bem. 1; Staudinger, Bd. 2, 2, § 790 I 6; v. Tuhr, S. 35, Anm. 47; auch wohl Enneccerus, Bd. 1, 2, § 425, Anm. 7. — A. A. Düringer-Hachenburg, Bd. 2, S. 565.
[5]) Bd. 34, S. 35.
[6]) a. a. O., S. 5.
[7]) a. a. O., S. 57 ff.
[8]) Staudinger, Bd. 2, 2, § 675, Bem. 2 b; Oertmann, Bd. 2, § 675, Bem. 1 b; RGR. Komm., Bd. 1, Vorbem. 2 vor § 662; Crome, § 252 I 1; Lent, S. 77 ff.

in Frage kommt, einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§ 675 BGB.) darstellt.[1])

Es fragt sich nun, ob mit dieser Feststellung aber die rechtliche Natur des modernen Akkreditivs bereits erschöpfend gekennzeichnet ist, da die Akkreditivbank sich bekanntlich zur Auszahlung der betreffenden Summe nicht an den Besteller, sondern an einen Dritten, den Akkreditierten verpflichtet, und somit der Gedanke nahe liegt, unser Akkreditiv gleichzeitig als einen Vertrag zugunsten eines Dritten (§ 328 ff. BGB.) aufzufassen und auszulegen. Zwecks Beantwortung dieser Frage müssen wir zunächst feststellen, unter welchen Voraussetzungen unser bürgerliches Recht überhaupt einen Vertrag zugunsten Dritter anerkennt und alsdann untersuchen, ob das moderne Akkreditiv diesen Erfordernissen entspricht.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt die Verträge zugunsten Dritter (oder, um mit Hellwig zu reden, die Verträge auf Leistung an Dritte) in seinem zweiten Buche, Abschnitt 2, Titel 3: Versprechen[2]) der Leistung an einen Dritten, indem es, eine genaue begriffliche Definition vermeidend, lediglich im § 328, Abs. 1 das Prinzip der Statthaftigkeit von Vertragsschlüssen mit der Wirkung der Entstehung unmittelbarer Gläubigerrechte Dritter aufstellt, im übrigen aber es der Beurteilung des einzelnen Falles überläßt, ob das Gläubigerrecht des Dritten tatsächlich gewollt ist, ob es sofort, unbedingt, bedingt, unbetagt, betagt, befristet, unbefristet, von der Bestimmung der Kontrahenten abhängig oder unabhängig entstehen, bestehen und wirken soll.

---

[1]) Jacoby, B.A. XX, S. 246 u. 264 V; Wolff, S. 771; Jacobsohn, S. 34; auch Oberparleiter, S. 5, hinsichtlich des deutschen Rechts; Peters, S. 41; Reichardt, S. 21; u. Sippell, S. 98, aber nur bezügl. des unbestätigten Akkreditivs. Auch das RG. hat sich in seiner neueren Rechtsprechung für das Vorliegen eines Werkvertrages im Sinne des § 675 BGB. entschieden: die ersten Ansätze hierfür finden sich in Bd. 97, S. 144 ff.; Bd. 103, S. 379/80; J. W. 23, S. 500, 3, wo es von „Auftrag", „Beauftragten", „Auftragsverhältnis" spricht; in Bd. 106, S. 27 findet sich dann zum ersten Male die Bezeichnung des modernen Akkreditivs als „Geschäftsbesorgungsvertrag", und weitergehend in Bd. 107, S. 8 als Werkvertrag i. S. des § 675 BGB. — Das Vorliegen eines Dienstvertrages i. S. des § 675 befürwortet Müller-Erzbach, Bd. 2, S. 649. U. E. ist aber bei unserem Akkreditiv weniger die Arbeitsleistung der Bank als solche, als gerade ein bestimmter Erfolg derselben — Zahlung und Dokumentenaufnahme — unmittelbarer Gegenstand der Leistung und Vergütung (cf. hierzu Motive, Bd. II, S. 471). — Unentschieden lassen die Frage, ob Dienst- oder Werkvertrag i. S. des § 675 BGB. vorliegt: Ritter, Sp. 613, der übrigens zugleich mit einem Geschäftsbesorgungsvertrage auch Anweisung annimmt; Koch, Warenkr., S. 89; u. Stummer, S. 29.

[2]) Der Ausdruck ist sprachlich inkorrekt und vermag deshalb leicht falsche Vorstellungen zu erwecken; vgl. hierzu namentlich Hellwig, S. 42, Anm. 77 u. S. 256—258; Georgi, S. 62 einerseits u. Stammler, S. 171 ff. andererseits.

Da das Gesetz uns mithin keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage, wann überhaupt ein Vertrag zugunsten eines Dritten im rechtlichen Sinne vorliegt, zu bieten vermag, müssen wir versuchen, lediglich mit Hilfe der Literatur zum Ziel zu gelangen.

Wie bereits in den Protokollen[1]) hervorgehoben wurde und später namentlich von Hellwig[2]) und Oertmann[3]) betont worden ist, verlangt ein Vertrag zugunsten Dritter in jedem Fall ein Kausalverhältnis zwischen Versprechensempfänger und dem Versprechenden, welches scharf von der Kausalbeziehung zwischen Versprechensempfänger und Drittem, die für das Vorliegen eines Vertrages zugunsten Dritter begrifflich irrelevant ist,[4]) zu scheiden ist, und das darin besteht, „daß dem Versprechensempfänger die aus dem Vertrage geschuldete Leistung auf eine besondere Weise, nämlich so zukommen soll, daß der Schuldner (der Versprechende) die Leistung an den Dritten bewirkt, welchem der Stipulant eine Zuwendung machen will.“[4]) Diese Art des Kontrahierens ermöglicht die Vollziehung zweier ökonomischer Zuwendungen, eine des Versprechenden an den Versprechensempfänger, eine des Versprechensempfängers an den Dritten in einem Akt,[5]) erspart m. a. W. „den Umweg, den sonst die Leistung des Versprechenden durch das Vermögen des Stipulanten in das Vermögen des Dritten machen würde.“ Wesentlich für einen Vertrag zugunsten Dritter ist also, daß zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbart wird, daß dieser seine Verpflichtung dadurch erledigen soll, daß er die Leistung, welche er an und für sich dem Gläubiger hätte bewirken sollen, an einen Dritten macht.

Entspricht nun unser Akkreditivvertrag dieser Begriffsbestimmung? Diese Frage wird u. E. unbedenklich bejaht werden dürfen: Bei der Zurverfügungstellung und später der Auszahlung der Akkreditivsumme seitens der Bank an den Begünstigten handelt es sich gerade um die Ausführung einer Leistung, „die an sich an den Versprechensempfänger, den Akkreditivsteller“ — solvendi causa, wenn derselbe ein Guthaben in Höhe der betreffenden Summe bei der Akkreditivbank unterhält, credendi causa, wenn er den Kredit der Bank in Anspruch nimmt — „zu bewirken wäre“, die ihm aber auf die besondere Weise zukommen soll, daß sie an einen Dritten, den Akkreditierten zu bewirken ist; oder um mit Peters[6]) zu reden: „Durch

[1]) Bd. 1, S. 755.
[2]) S. 44 ff.
[3]) Bd. 2, Vorbem. 2 b zu § 328.
[4]) cf. Hellwig, S. 45.
[5]) Stahl, S. 55; Georgi, S. 11.
[6]) a. a. O. S. 29/30.

den Akkreditivvertrag werden, wie bei einem Vertrag zugunsten Dritter, zwei Zuwendungen in einem Akt bewirkt: eine Zuwendung der akkreditierenden Bank an den Akkreditivsteller im Deckungsverhältnis, sowie eine Zuwendung des Akkreditivstellers an den Akkreditierten im Valutaverhältnis."[1]) —

Es ist nun weiter zu prüfen, ob unser modernes Akkreditiv nur einen sog. „ermächtigenden" Vertrag zugunsten Dritter, bei dem der Dritte also lediglich als Empfangsbevollmächtigter, allerhöchstens als sog. solutiones causa adiectus[2]) erscheint, oder ob es einen „berechtigenden" Vertrag zugunsten eines Dritten darstellt, wofür uns der § 329 und der § 328, Abs. 2 BGB. die Unterlagen gibt.

In § 329 trifft das Gesetz die Bestimmung, daß, wenn sich jemand einem anderen gegenüber zur Befriedigung von dessen Gläubiger verpflichtet ohne indes die Schuld selbst zu übernehmen, d. h. im Falle der sog. Erfüllungsübernahme, im Zweifel eine unmittelbare Berechtigung des Gläubigers, die Befriedigung zu verlangen nicht anzunehmen ist. Liegt nun in concreto eine solche Erfüllungsübernahme vor? Jacoby[3]) und Ritter[4]) behaupten das; allein, dem wird schwerlich beigestimmt werden können. Bei einer Erfüllungsübernahme verspricht der Schuldner (Uebernehmer) seinem Gläubiger, dessen Befreiung gegenüber dem Drittgläubiger, nur er, der Uebernehmer soll, — im Inneverhältnis —, von jetzt an zur Befriedigung des Drittgläubigers verpflichtet sein: gerade das Gegenteil trifft aber, wie neuerdings Reichardt[5]) überzeugend dargelegt hat, beim Akkreditivvertrag zu, denn auf Grund des mit dem Akkreditivsteller abgeschlossenen Vertrages hat sich die Bank nicht zu einer Befreiung desselben von seiner Kaufschuld — wofür hier vielmehr auch intern immer noch der Akkreditivsteller verhaftet ist — sondern schlechthin

---

[1]) Wenn Stummer, S. 34, daraus, daß der Akkreditivsteller aus dem Akkreditivvertrag der Bank gegenüber nur den Anspruch auf Ausführung seines Geschäftsbesorgungsauftrags nach Maßgabe seiner Weisungen, nicht aber auf Zahlung der Akkreditivsumme an seine Person selbst habe folgern zu können glaubt, daß deswegen das Vorliegen eines Vertrages zu Gunsten Dritter abzulehnen sei, so ist das ein Fehlschluß. Allerdings muß die Leistung an den Dritten, damit ein Vertrag i. S. der §§ 328 ff. BGB. angenommen werden kann, zugleich stets als Leistung an den Versprechensempfänger erscheinen. Dies soll jedoch nicht heißen, daß der Versprechensempfänger nun auch einen bezüglichen Anspruch auf Leistung an sich selbst haben müßte; im Gegenteil, gerade das soll ja mit Rücksicht auf den verfolgten Zweck (Ersparung des Umwegs doppelter Leistungen) durch eine solche Kontrahierungsart vermieden werden.

[2]) Cf. Hellwig, S. 92 ff.; Oertmann, Bd. 2, § 362, Bem. 3 a.

[3]) BA. XX, S. 266 VI.

[4]) a. a. O. Sp. 616.

[5]) S 22; cf. auch Wolff, S. 772 II, 1 a; und Stummer, S. 89.

zu einer Zahlung verpflichtet, welcher allerdings insofern eine besondere Bedeutung beikommt, als sie die Zahlung des Kaufpreises seitens des Käufers darstellen soll, die von der Bank als dessen Erfüllungsgehilfin und Vertreterin ausgeführt wird.

Hiernach kommt also § 329 BGB. für den Akkreditivvertrag nicht zur Anwendung, sondern es verbleibt bei der allgemeinen Auslegungsregel des § 328, Abs. 2, wonach in Ermangelung einer besonderen Verabredung[1]) nach den Umständen, insbesondere nach dem Zwecke des Vertrages, d. h. also nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen ist, ob der Dritte unmittelbar berechtigt werden soll oder nicht. In dieser Hinsicht können nun bei unserm modernen Akkreditiv keine Bedenken bestehen, die Frage nach der Entstehung eines unmittelbaren Rechts des Begünstigten zu bejahen, denn der mit der Akkreditierung verfolgte Zweck: Sicherstellung des Verkäufers für seinen Anspruch auf den Kaufpreis durch Veranlassung der Auszahlung desselben bei der Akkreditivbank verlangt gerade, daß der Akkreditierte unmittelbar berechtigt wird, die Auszahlung von der Bank zu beanspruchen.[2])[3]) „Geschieht das nicht, dann kann er sich auch nach der Akkreditierung allein an den Käufer halten, während doch gerade der durch die Akkreditivvereinbarung erstrebte Erfolg darin besteht, daß dem Käufer noch ein zweiter Verpflichteter zur Seite treten soll.“[4]) Dies wird zwar beim bestätigten Akkreditiv infolge Entstehens einer neuen, selbständigen Verpflichtung der Bank erreicht,[5]) nicht aber träfe das für den Fall eines unbestätigten Akkreditivs zu, und würde somit diesen Geschäftstyp wirtschaftlich völlig bedeutungslos machen, wodurch gleichzeitig dem Käufer die Möglichkeit einer billigen (es entfällt die nicht unbeträchtliche Bestätigungsprovision) Sicherstellung der beiderseitigen Ansprüche genommen würde. Es ist u. E. nicht recht verständlich, wie Jacoby[6]) behaupten kann, daß „der Sinn des Akkreditivverhältnisses und der zugrundeliegenden

---

[1]) Was beim Akkreditivvertrag die Regel zu sein pflegt, cf. auch Peters, S. 30.

[2]) Vgl. hierzu auch Hellwig, S. 151, sowie Anm. 308.

[3]) Zu diesem Ergebnis würde man u. E. aber auch dann kommen müssen, wenn der oben dargelegten (unrichtigen) Auffaßung Jacobys, S. 266, u. Ritters, Sp. 616, beigepflichtet würde, da ja das Gesetz im Falle einer Erfüllungsübernahme nur im Zweifel das Vorliegen einer unmittelbaren Berechtigung des Drittgläubigers verneint, die Entkräftung dieser Vermutung aber nicht nur durch ausdrückliche Parteivereinbarung erfolgen kann (cf. RG Bd. 65, S. 167), sondern in Ermangelung derselben gleichfalls aus den Umständen, insbes. dem Zwecke des betr. Vertrages zu folgern ist (vgl. auch Staudinger, Bd. 2, 1, § 329, Bem. b; Müller-Erzbach, Bd. 2, S. 649 III.).

[4]) Reichardt, S. 23.

[5]) Hierüber in § 9 B der Dissertation.

[6]) B.A. XX, S. 266 VI.

wirtschaftlichen Verhältnisse in Verbindung mit der Anschauung der beteiligten Kreise als Willen der Parteien den Ausschluß eines direkten Rechtserwerbes für den Akkreditierten" ergäbe. Gerade das Gegenteil ist der Fall! Der Sinn des Akkreditivverhältnisses und der zugrundeliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse verlangt unbedingt den Erwerb einer Berechtigung, eines Anspruches des Akkreditierten gegen die Akkreditivbank,[1]) und was ferner die von ihm behauptete entgegengesetzte Anschauung der beteiligten Kreise anbelangt, so bleibt er hierfür ebenso wie Ritter,[2]) der sich in ähnlicher Weise gegen den Erwerb eines Rechtes des Akkreditierten gegen die Bank wendet, jeden Beweis schuldig.

Aus allen diesen Erwägungen heraus muß man annehmen, daß der Akkreditierte sofort mit Abschluß des Akkreditivvertrages ein unmittelbares und ferner auch unbedingtes Recht gegenüber der Bank erwirbt, da die Aushändigung der betreffenden Dokumente seitens des Begünstigten an die Akkreditivbank keine suspensive Bedingung für den Rechtserwerb des Akkreditierten, sondern lediglich eine Beschränkung in der Ausübung des bereits mit dem Abschluß des Vertrages zwischen dem Akkreditivsteller und der Bank erworbenen Rechtes bildet,[3]) so daß wir als das Ergebnis unserer Untersuchung feststellen können, daß das moderne Akkreditiv seiner juristischen Natur nach einen auf eine Geschäftsbesorgung gerichteten Werkvertrag zugunsten des Akkreditierten gemäß § 675, § 328 BGB. darstellt.[4]) —

---

[1]) Cf. § 4 dieser Arbeit.

[2]) a. a. O. Sp. 616. Die dort von ihm zur Unterstützung seiner Behauptung angeführte Entscheidung des RG. (Bd. 80, S. 134 ff.) spricht u. E. übrigens eher für, als gegen die Notwendigkeit eines Rechtserwerbes des Akkreditierten.

[3]) In gleichem Sinne Reichardt, S. 23, Anm. 3; auch wohl Oberparleiter, S. 14. — A. A. Ritter, Sp. 617; Peters, S. 53; Jacobsohn, S. 29.

[4]) Im Sinne obiger Konstruktion nehmen auch Wolff, S. 772, und Reichardt, S. 24, zu dem modernen Akkreditiv Stellung. Nicht ablehnend spricht sich auch Peters, S. 32, aus, doch will er das Recht des Dritten nur unter der suspensiven Bedingung der Dokumentenaushändigung entstehen lassen. — Ebenfalls für das Vorliegen eines Vertrages zu Gunsten Dritter, aber mit andersartiger Konstruktion, entscheidet sich Sippell, S. 96, indem er nur das bestätigte Akkreditiv als einen solchen Vertrag gelten lassen will, wobei das Recht des Dritten erst mit der Bestätigung der Bank entstehe, ein Fall, der in § 328, Abs. 2 BGB. ausdrücklich erwähnt sei, während er das unbestätigte Akkreditiv lediglich als einen Werkvertrag gemäß § 675 BGB. auffaßt, dessen Inhalt in der Verpflichtung der Bank gegenüber dem Akkreditivsteller bestehe, unter gewissen Voraussetzungen einen bestimmten Erfolg zu Lasten des bestehenden Guthabens herbeizuführen. — Jacobsohn, S. 56, bezeichnet nur das widerrufliche Akkreditiv als einen Vertrag zu Gunsten Dritter, bei welchem das Forderungsrecht des Dritten durch die Ausübung des Widerrufsrechtes des Akkreditivstellers resolutiv bedingt werde (RGB. Komm., Bd. 1, § 328, Bem. 4) und gibt im übrigen dem Akkreditiv eine eigenartige Konstruktion, auf die

Bevor wir jedoch diese Paragraphen abschließen, ist noch einer eigenartigen Konstruktion zu gedenken, welche Jacobsohn[1]) dem unwiderruflichen, bezw. bestätigten Akkreditiv gibt und die juristisch viel Interessantes bietet, allein der Natur des modernen Akkreditivs ebenfalls nicht gerecht wird; sie ist denn auch unseres Wissens in der Folgezeit von keinem anderen Schriftsteller angenommen oder verteidigt worden. Nach Jacobsohn liegt der Kern des Akkreditivgeschäftes in der Vermittlertätigkeit der Bank bezüglich des Leistungsaustausches zwischen Verkäufer und Käufer, zu welchem Zwecke sie als koordinierte, selbständige Rechtsperson in das Grundgeschäft (Kaufvertrag) eintritt und Treuhänderin, sowohl des Käufers als des Verkäufers wird. Die Entstehung dieser Rechtsstellung der Bank versucht er durch einen Vergleich mit einem Schiedsvertrage zu erklären. So wie die einem Kaufvertrag beigefügte Schiedsgerichtsklausel stets dann ein eigenartiges Vertragsverhältnis zwischen dem Schiedsrichter und den beiden Kontrahenten des Kaufvertrages herbeiführe, sobald jener die Aufforderung auch nur einer Partei zur Ausübung seiner schiedsrichterlichen Tätigkeit angenommen habe, ebenso solle durch den Akkreditivauftrag nicht lediglich ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Käufer und der Bank abgeschlossen werden, sondern ein Treuhandverhältnis zwischen der Akkreditivbank auf der einen Seite und den beiden Kontrahenten des Kaufvertrages auf der anderen Seite entstehen. Wenn also, äußerlich betrachtet, zunächst auch nur der Akkreditivsteller allein die Rechtsbeziehungen zu der Bank eröffne, so dürfe das für die rechtliche Beurteilung des Rechtsinstitutes keinesfalls den Ausschlag geben, vielmehr sei zu bedenken, daß der Sinn des Akkreditivs und der Wille der Parteien die Entstehung eben jenes Treuhandverhältnisses erforderten, welches rechtlich in der Weise vor sich ginge, daß der Käufer bei Abschluß des Akkreditivvertrages zugleich auch für den Verkäufer als dessen Beauftragter und Vertreter handele. Das auf diese Weise entstehende Schuldverhältnis weise auf der einen Vertragsseite eine Personenmehrheit — den Akkreditivsteller und den Akkreditierten — auf, welche, abgesehen von

---

im Text noch näher eingegangen wird. — Auch das Reichsgericht steht der Konstruktion eines Vertrages zu Gunsten Dritter (und zwar in dem von uns entwickelten Sinne) nicht ablehnend gegenüber, wenn es auch eine ausdrückliche Entscheidung hierüber bisher nicht getroffen hat: cf. RG. Bd. 88, S. 134; RG. in B.A. XX, S. 252 ff.; JW. 23, S. 500; Bd. 105, S. 398 (B. A. XXII, S. 238); Bd. 107, S. 8. — Gegen die Annahme eines Vertrages zu Gunsten Dritter sprechen sich aus: Jacoby, B.A. XX, S. 266; u. Ritter, Sp. 614, 616; auch Steiner, S. 57 lehnt diese Konstruktion ab, jedoch lediglich wegen seiner Einstellung auf das schweizerische Recht.

[1]) a. a. O., S. 32 ff.

dem Vergütungsanspruche der Bank, eine Gläubigermehrheit in dem von Teßmer[1]) bei der Frage nach der rechtlichen Stellung der Parteien eines Schiedsvertrages entwickelten Sinne sei. Hiernach könne nicht nur der Akkreditierte von der Bank die Herausausgabe der betreffenden Summe gegen Vorlage der vereinbarten Dokumente verlangen, sondern auch der Akkreditivsteller habe gegenüber der Bank darauf ein vertragliches Recht, und umgekehrt, wenn die Akkreditivbank dem Akkreditivsteller die Dokumente übersende, so erfülle sie damit gleichzeitig eine Vertragspflicht gegenüber dem Akkreditierten, ein Ergebnis, das auch durchaus der Billigkeit entspräche, da beide Parteien ein Interesse an der vollkommenen Abwicklung des Kaufgeschäftes hätten, die erst dann eingetreten sei, wenn der Verkäufer den Kaufpreis und der Käufer die Dokumente in Händen habe.

Zu dieser Auffassung Jacobsohns ist folgendes zu bemerken: zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Kern des Akkreditivgeschäftes nicht in der Vermittlertätigkeit der Akkreditivbank zu suchen ist Gewiß soll eine vermittelnde Tätigkeit der Bank auch von uns nicht geleugnet werden, aber diese ist nicht der ureigenste Inhalt, nicht Selbstzweck des Akkreditivs, sondern nur eine Folgeerscheinung der von den Parteien beabsichtigten Sicherstellung der Bezahlung des Kaufpreises und des Waren-(Dokumenten-)Empfangs. Ferner paßt die von ihm gezogene Parallele mit dem Schiedsvertrag nicht, bei welchem es allerdings eine „Zufälligkeit" darstellt, wenn gerade der Käufer und nicht der Verkäufer die Entstehung des genannten dreigliedrigen Vertragsverhältnisses herbeiführt Ganz anders aber beim Akkreditivvertrag! Hier ist es absolut nicht „bedeutungslos", keine „laxe Verkehrsgepflogenheit", daß gerade der Käufer und nicht der Verkäufer den Abschluß des Akkreditivvertrages herbeiführt, sondern basiert auf dem Wesen und dem Zweck dieses Vertrages. „Man muß sich doch immer vor Augen halten, daß das ganze Akkreditiv als ein Gebilde der warenarmen Kriegs- und Nachkriegszeit, seine Wurzel in dem wirtschaftlichen Uebergewicht der Verkäufers über den Käufer hat Der sicherungsbedürftige Verkäufer schreibt die Akkreditivstellung vor und der Käufer als der wirtschaftlich Schwächere, an der Durchführung des Kaufvertrages in erster Linie Interessierte muß allein für die Akkreditierung des Verkäufers sorgen."[2]) Im übrigen ist aber auch die Annahme eines gleichzeitigen Vertragsschlusses im Namen und Auftrage des Verkäufers sehr bedenklich, denn der Käufer ist sich schwerlich dieses Mitkontrahierens für den Ver-

[1]) Tessmer, Das Schiedsverfahren nach deutschem Recht (1915), S. 194.
[2]) Reichardt, S. 25.

käufer bewußt und will dies auch gar nicht. Ebensowenig wird aber auch die Bank mit der Annahme des Akkreditivvertrages zum Verkäufer in ein Rechtsverhältnis im Sinne Jacobsohns treten wollen, wie auch der Wille des Verkäufers wohl auf die Erlangung eines Auszahlungsanspruches gegen die Akkreditivbank, aber sicher nicht auf den Erwerb eines Anspruches gegen die Bank auf Aushändigung der Dokumente an den Käufer gerichtet sein wird, würde doch durch letzteres höchstens der Anschein erweckt, als ob der Verkäufer auch für das Gelangen der Dokumente von der Bank in die Hände des Käufers zu sorgen verpflichtet wäre, die Akkreditivbank mithin sich als Erfüllungsgehilfin beider Kontrahenten darstelle. In Wirklichkeit ist sie aber nur Erfüllungsgehilfin des Käufers,[1]) und die interne Auseinandersetzung zwischen ihm und der Bank über die Dokumentenablieferung ist für den Verkäufer ohne jedes Interesse.

3. Abschnitt:
Die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten.

§ 7.
Das Rechtsverhältnis zwischen Akkreditivsteller und Akkreditiertem.

Wie aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich ist, stellt die Akkreditivstellung ein Hilfsmittel für die Durchführung des zwischen dem Akkreditivsteller und dem Akkreditierten bestehenden Rechtsverhältnisses,[2]) d. h. also regelmäßig eines Kaufvertrages[3]) dar, indem nämlich der Verkäufer nicht eher zur Lieferung seiner Ware verpflichtet sein soll, als bis er die Gewißheit hat, daß ihm der Kaufpreis von einer bestimmten Bank bei Vorlegung der betreffenden Dokumente ausgezahlt wird. Den Käufer trifft im Falle der Vereinbarung eines derartigen Zahlungsmodus, mithin eine Vorleistungspflicht mit dem Inhalt der Sicherung künftiger Zahlung,[4]) von deren ordnungsmäßiger Er-

[1]) Vgl. hierzu Reichardt, S. 26.

[2]) Reichardt, S. 5, bezeichnet dasselbe zutreffend als „Grundgeschäft", da es den Anlaß dazu biete, daß ein Akkreditivvertrag überhaupt zustande komme.

[3]) Cf. oben S. 15, Anm. 4.

[4]) Innerhalb des Kaufvertrages ist die genannte Vorleistung also keineswegs schon Zahlung, bezw. eine datio in solutum; der Käufer hat seine Pflicht aus § 433, Abs. 2 BGB. nicht schon durch die Übernahme der Akkreditiveröffnung, sondern erst dann erfüllt, wenn die Bank an den Verkäufer

füllung es abhängt, ob er mit Erfolg seinen Anspruch auf die Warenlieferung geltend machen kann. Jedoch findet auf diese Vorleistungspflicht, was bisher nur von zwei Schriftstellern[1]) beachtet worden ist, der § 321 BGB., wonach dem aus einem gegenseitigen Vertrage Vorleistungsverpflichteten bei wesentlicher Vermögensverschlechterung des anderen Teils ein Leistungsverweigerungsrecht bis zur Bewirkung der Gegenleistung oder einer diesbezüglichen Sicherheitsleistung erwächst, keine Anwendung. Durch die genannte Gesetzesbestimmung soll nämlich verhindert werden, daß der Vorleistungspflichtige, der die Gegenleistung nicht erhält, nicht auch noch das im voraus Geleistete verliert; infolge der Erfüllung der Verpflichtung zur Akkreditierung des Verkäufers wird nun der Käufer aber gar nicht in dem vom Gesetz gedachten Sinne gefährdet, da der Verkäufer die Akkreditivsumme ja nur gegen Auslieferung der bestimmten Dokumente, also erst wenn er geleistet hat in die Hand bekommt, sondern es kommt eine Gefährdung nur hinsichtlich der ganz untergeordneten Beträge der Zinsen für die Akkreditivsumme und der Akkreditivspesen in Frage, um deretwillen aber dem Käufer ein Recht zur Verweigerung der Akkreditivstellung nicht zugebilligt werden kann. —

Was gehört nun zu einer ordnungsmäßigen Erfüllung dieser Vorleistungspflicht?

Zunächst ist zu beachten, daß sich die Vorleistungspflicht, die „Akkreditivstellung" des Käufers nicht in dem Abschluß des Akkreditivvertrages mit der Bank, d. h. in der Schaffung eines Rechts des Verkäufers gegen dieselbe erschöpft, sondern daß dazu stets noch eine Unterrichtung des Verkäufers über den bezeichneten Vorgang durch die Akkreditivbank gehört,[2]) da der Verkäufer von sich aus nicht wissen kann, ob und wann der betreffende Akkreditivvertrag zustande gekommen ist, und eine

---

gezahlt hat. So auch Steiner, S. 63/64; Wolff, S. 775, 2; Reichardt, S. 14 u. 18; OLG. Hamburg in JW. 22, S. 595; Österr. oberst. Gerichtshof in „Auslandsrecht", Sp. 205. Dagegen faßt Peters, S. 47, die Übernahme der Verpflichtung zur Akkreditivstellung als eine „datio in solutum" auf und gerät damit ohne ersichtlichen Grund in Widerspruch mit seiner, im übrigen auch von ihm in der ganzen Arbeit vertretenen Auffassung des Akkreditivs als Sicherungsmittel — also nicht als Ersatz — für die Zahlung des Kaufpreises; und Jacobsohn, S. 69, sieht, was aus dessen eigenartiger Konstruktion erklärlich sein dürfte, zwar nicht in der Übernahme der Verpflichtung zur Akkreditivstellung, wohl aber in der erfolgten Akkreditierung des Verkäufers die Erfüllung der Verpflichtung des Käufers i. S. des § 433, Abs. 2 BGB., wogegen dieselben Bedenken wie gegen die Auffassung Peters geltend zu machen sind.

[1]) Jacobsohn, S. 66, und Reichardt, S. 5.

[2]) Cf. RG. Bd. 103, S. 380; ferner in JW. 21, S. 1312, Nr. 7; B.A. XXII, S. 161; und in Seufferts Arch., Bd. 77, S. 191.

diesbezügliche Erkundigungspflicht seinerseits nicht besteht.[1]) — Im übrigen ist das Akkreditiv vertragsmäßig zu stellen, d. h. die Akkreditierung des Verkäufers muß in der vereinbarten Form, mit dem vereinbarten Inhalt und in der vereinbarten Frist erfolgen.

Demnach muß das Akkreditiv je nachdem in der Form eines widerruflichen oder unwiderruflichen, eines unbestätigten oder bestätigten Akkreditivs eröffnet werden. Wurde jedoch in dieser Hinsicht keine positive Bestimmung getroffen, ist z. B. lediglich die Klausel: „Kasse gegen Akkreditiv",[2]) oder „Akkreditiv gegen Konnossement" vereinbart worden, so wird der Käufer in solchem Falle zur Stellung eines unwiderruflichen und unbestätigten Akkreditivs für verpflichtet zu erachten sein.[3])

Was die inhaltsgerechte Stellung des Akkreditivs anbelangt, so ist in dieser Hinsicht besonders darauf hinzuweisen, daß der Käufer das Akkreditiv stets nur bei der vereinbarten Bank eröffnen darf.[4]) Eine andere Bank ist er lediglich als Erfüllungsgehilfin[5]) bezüglich der eigentlichen Akkreditiveröffnung in Anspruch zu nehmen berechtigt, und zwar selbst dann, wenn dieselbe dem Verkäufer an sich die gleiche Garantie wie die vereinbarte Bank bieten würde, es sei denn, daß in dem einzelnen Falle § 226 BGB. Platz greift oder, daß beispielsweise die vereinbarte Bank aus irgend einem Grunde die Annahme des Akkreditierungsauftrages ablehnt, also Treu und Glauben — die Billigkeit —, die Statthaftigkeit einer Akkreditierung bei einer gleichwertigen Bank verlangen. —

Vor allen Dingen aber muß der Käufer seine Vorleistungspflicht rechtzeitig erfüllen, wobei folgendes zu beachten ist.

Wurde in dem Kaufvertrag hinsichtlich des Zeitpunktes der Akkreditivstellung nichts Besonderes vereinbart, ein Fall, der in der Praxis allerdings nur selten vorzukommen pflegt, so ist die Frage, wann der Käufer die Akkreditivstellung vornehmen muß, nach den Umständen des einzelnen Falles und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. Keinesfalls wird die, im Hin-

---

[1]) Cf. RG. in JW. 21, S. 1313, Nr. 7 (auch in LZ. 21, S. 493), sowie die Anm. von Leo zu dieser Entscheidung ebendort. — Immerhin ist es natürlich denkbar, daß nach Lage des Falles in der Untätigkeit des Akkreditierten ein Versehen erblickt werden kann, das im Verhältnis zu der nicht — oder verspätet erfolgten Mitteilung seitens der Bank ein weit größeres darstellt und bei der Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Käufer und Verkäufer gemäß § 254 BGB. zu berücksichtigen ist.

[2]) Über die Unverständlichkeit dieser Klausel, wenn rein wörtlich genommen, siehe RG. Bd. 103, S. 381.

[3]) Siehe hierzu die Ausführungen auf S. 16 ff. der Diss.

[4]) Cf. RG. in LZ. 18, S. 177; ferner in B.A. XX, S. 254.

[5]) RG. Bd. 102, S. 158; auch Bd. 96, S. 257.

blick auf ihren zugrundeliegenden Tatbestand, vielleicht gerechtfertigte Entscheidung des OLG. Augsburg,[1]) wonach der Käufer mangels besonderer Bestimmung zur Herbeiführung der Akkreditierung des Verkäufers erst dann für verpflichtet zu erachten ist, wenn der Verkäufer die Versandbereitschaft der Ware avisiert und ihn zur Akkreditivstellung aufgefordert hat, bei derartigen Sachlagen als allgemeine Auslegungsregel angewandt werden dürfen, da dadurch der mit der Akkreditivstellung vom Verkäufer beabsichtigte Zweck illusorisch gemacht würde: will doch der Verkäufer nicht nur hinsichtlich der Erlangung des Kaufpreises gesichert sein, sondern regelmäßig sich zugleich auch das Akkreditiv zum Einkauf der betreffenden Ware durch Uebertragung desselben auf seinen Lieferanten nutzbar machen, wovon noch unten die Rede sein wird.[2]) —

Hat der Käufer danach im concreten Fall die Akkreditivstellung nicht rechtzeitig herbeigeführt, und beruht dies auf einem Verschulden seinerseits oder seiner Erfüllungsgehilfin, der Bank, so kommt er nach fruchtloser Mahnung mit seiner Vorleistungspflicht in Verzug (§ 284, § 285 BGB.) und der Verkäufer kann, sofern er nicht auf Erfüllung beharrt, wobei ein diesbezügliches Urteil gemäß § 887 ZPO. zu vollstrecken wäre, gegen den Käufer gemäß § 326 BGB. vorgehen. Er kann aber auch, soweit sich dies mit dem Genannten vereinen läßt, auch ohne Akkreditiv die Waren liefern und bei Abnahme- und Zahlungsverzug seitens des Käufers Abnahme und Zahlung, d. h. Erfüllung, bezw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen oder Rücktritt vom Vertrage in Gemäßheit des § 326 BGB. geltend machen.

In der Regel wird jedoch eine Frist oder ein bestimmter Zeitpunkt für die Stellung des Akkreditivs in dem Kaufvertrag festgelegt, und hierdurch erhält derselbe dann in der Mehrzahl der Fälle den Charakter eines Fixgeschäftes (§ 361 BGB; § 376 Abs 1 HGB.) oder er erscheint als unter der (stillschweigend vereinbarten) Verwirkungsklausel des § 360 BGB. abgeschlossen, und nur ausnahmsweise handelt es sich um eine gewöhnliche Frist- oder Terminsbestimmung, bei deren schuldhafter Nichteinhaltung seitens des Käufers die soeben gemachten Ausführungen entsprechend gelten. —

Ist hinsichtlich der Akkreditivstellung bestimmt worden, daß dieselbe genau innerhalb einer festbestimmten Frist oder genau zu einer festbestimmten Zeit bewirkt werden soll, liegt also ein Fixgeschäft vor, so kommt im Falle nicht rechtzeitiger Erfüllung

---

[1]) JW. 21, S. 174.
[2]) Cf. § 10 der Dissert.

dieser Verbindlichkeit des Käufers entweder § 361 BGB., und bei gleichzeitigem Vorliegen eines Verzuges des Käufers (§ 284, Abs. 2, § 285 BGB.) auch § 326 BGB., oder aber, sofern das Fixgeschäft zugleich ein Handelskauf ist, d. h. wenn eine Ware, „ein beweglicher körperlicher Gegenstand des Handelsverkehrs“,[1]) den Gegenstand des Kaufvertrages bildet und dieser ein Handelsgeschäft (§§ 343, 344 HGB.) ist, der § 376 HGB. zur Anwendung. Im ersteren Falle ist danach der Verkäufer im Zweifel berechtigt, ohne Fristsetzung und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Leistungspflichtigen vom Vertrage zurückzutreten; ist zugleich aber auch Verzug gegeben, so steht ihm dieses Recht stets und wahlweise neben dem Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, und zwar im Hinblick auf den Fixgeschäftscharakter des betreffenden Kaufvertrages, regelmäßig in Gemäßheit des § 326, Abs. 2 BGB.[2]) zu. — Im letzteren Falle dagegen hat der Verkäufer stets, ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Käufers und ohne Fristsetzung, ein Rücktrittsrecht, und bei Verzug des Käufers kann er auch den wahlweisen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung stets ohne jede Fristsetzung geltend machen. Nur wenn er trotz der Frist-, bezw. Terminsversäumnis Nachholung der Akkreditierung, also Erfüllung, verlangt, ist er hier schlechter als im ersten Falle gestellt, denn diesen Anspruch kann er nur dann geltend machen, wenn er sofort nach Ablauf der Frist oder Eintritt des Termines dem Käufer eine diesbezügliche Anzeige macht.

Nicht selten findet sich bei der Akkreditivklausel statt der Vereinbarung einer bestimmten Frist oder eines bestimmten Zeitpunktes die Abmachung „sofortiger“ Akkreditivstellung. Mangels genügend scharfer Präzisierung der Zeitbestimmung liegen in diesen Fällen Fixgeschäfte nicht vor;[3]) gleichwohl wird man dem Verkäufer bei nicht rechtzeitiger Akkreditierung, d. h. also regelmäßig dann, wenn nach dem Abschluß des Kaufvertrages die Akkreditivstellung nicht innerhalb einer Frist erfolgt, die normaler Weise die Erledigung einer derartigen Angelegenheit erfordert,[4]) auch bei dieser Sachlage ein Rücktrittsrecht ohne

---

[1]) RG. Bd. 74, S. 162.

[2]) Vgl. hierzu RG. in LZ. 22, S. 194, Nr. 3.

[3]) Cf. RG., Bd. 92, S. 211; Bd. 96, S. 257; OLG. Hamburg im „Recht“ 17, Nr. 1307; OLG. Bd. 39, S. 135.

[4]) Vielfach lautet die Klausel auch „Kasse gegen sofortiges morgiges Akkreditiv“ oder ähnlich. Hier ist aus der Fassung ersichtlich, daß es sich um einen besonders dringlichen Fall handelt, und der Käufer genügt deshalb seiner Vorleistungspflicht nicht schon dann rechtzeitig, wenn er am nächsten Morgen die Bank um Akkreditierung des Verkäufers ersucht, — sodaß normaler Weise die Eröffnung des Akkreditivs etwa am nächsten Tage erfolgen würde —, vielmehr muß er sich um schleunigste Erledigung dieses

Fristsetzung und ohne Rücksicht auf Verschulden des Akkreditivstellers zubilligen dürfen, und zwar auf Grund einer stillschweigend vereinbarten Verwirkungsklausel (§ 360 BGB.).[1] Gerät aber der Käufer mit der Nichtrechtzeitigkeit der bezeichneten Akkreditivstellung zugleich in Verzug hinsichtlich seiner Vorleistungspflicht (es kommt in dieser Beziehung stets nur § 284, Abs. 2, § 285 BGB. in Frage),[2]) so kann der Verkäufer naturgemäß gegen ihn auch nach § 326 BGB. vorgehen,[3]) wobei von dem Erfordernis einer Nachfristsetzung jedoch abgesehen werden kann, da im Hinblick auf die besondere Eile, mit der hier nach dem Willen der Parteien die Akkreditivstellung erfolgen soll, dasselbe als stillschweigend ausgeschlossen[4]) zu erachten ist, jedenfalls aber mangels Interesses des Verkäufers an einer späteren Akkreditierung (§ 326, Abs. 2 BGB.) entfallen wird.

In allen bisher dargelegten Fällen muß also der Verkäufer, wenn er bei nicht rechtzeitiger Akkreditivstellung vom Vertrage loskommen will, zwar nicht immer eine Nachfrist einhalten, wohl aber stets eine ausdrückliche Rücktrittserklärung abgeben. Nun kann aber der Verkäufer auch hiervon befreit sein, denn es ist denkbar, wenn auch praktisch selten, daß die Akkreditivstellung nicht nur eine reine Vorleistungspflicht des Käufers, sondern wie bisweilen bei Einfuhrgeschäften aus neutralen Ländern während des Krieges,[5]) zugleich auch eine Suspensivbedingung für die Wirksamkeit des ganzen Vertrages darstellt,[6]) sodaß also bei nichtrechtzeitiger Akkreditierung des Verkäufers der Vertrag in sich selber zusammenfällt, ohne daß es von seiner Seite noch einer diesbezüglichen Erklärung bedarf. —

Im übrigen ergeben sich aus einer Akkreditivklausel aber ebenfalls für den Akkreditierten hinsichtlich seines Vertragsverhältnisses mit dem Käufer eine Reihe wichtiger Folgerungen:

Zunächst hat die vertragsmäßige Erfüllung der Vorleistungspflicht des Käufers die Wirkung, daß nunmehr dessen Lieferungsanspruch gegen den Verkäufer fällig wird, d. h. also, daß derselbe dem Käufer die betreffende Ware übergeben und das

---

Geschäftes bemühen, also die Bank bei Erteilung des Auftrages darauf hinweisen, daß die Akkreditierung des Verkäufers noch an demselben Tage bewirkt sein muß. Cf. RG. in LZ. 18, S. 996; sowie Bd. 96, S. 257.

[1]) Cf. RG., Bd. 92, S. 391; OLG. Hamburg in Hans. G. Z. 1921. Hauptbl. S. 179 (auch in BA. XXI, S. 384).

[2]) Vgl. auch RG. im „Recht" 20, Nr. 2325.

[3]) Sofern es für einen bestimmten Fall nicht berechtigt erscheint, das Vorliegen einer Verwirkungsklausel zu bejahen, wäre dies natürlich die einzige Handhabe des Verkäufers gegenüber dem Käufer.

[4]) RG. im „Recht" 20, Nr. 2336; in LZ. 22, S. 194, Nr. 3; vgl. auch RG. Bd. 96, S. 256/57.

[5]) Cf. RG. in LZ. 18, S. 177.

[6]) RG. Bd. 102, S. 156.

Eigentum daran verschaffen muß. Sofern nun die in der Klausel bezeichneten Dokumente sog. Dispositionspapiere (Konnossement, Ladeschein, Orderlagerschein einer staatlich zur Ausstellung dieser Urkunden ermächtigten Anstalt) sind, die auf den Namen des Käufers lauten, genügt er dieser Verpflichtung, wenn er rechtzeitig nach erfolgter Akkreditierung die betreffenden Dokumente der Bank als der Vertreterin des Käufers in Uebereignungsabsicht aushändigt und diese sie annimmt (§ 627, § 450, § 427 — § 363, Abs. 2 — HGB.; § 164, Abs. 1, § 854, § 855 bezw. § 868, § 929 BGB.).[1]) Wie ist aber die Rechtslage bei Kaufverträgen des Binnenhandels, die unter der Klausel „Akkreditiv gegen Frachtbriefduplikat" abgeschlossen wurden? Hier wird man sich u. E dahin entscheiden müssen, daß trotz der anderen rechtlichen Natur des Frachtbriefduplikates, — es ist kein Dispositionspapier, sondern soll nur dazu dienen, den Eintritt der Verfügungsmacht des Käufers nach § 435 HGB. unter Ausschaltung jeglicher Verfügungsmacht des Absenders (§ 455, Abs. 2 HGB.; Art. 8, Abs. 6; Art. 15, Abs. 2 Bern. Fracht Ueb.) in die Wege zu leiten, — mit der Uebergabe des Duplikates vom Verkäufer an die Bank dessen Vertragspflichten in demselben Umfange wie sie bei einer Uebergabe von Dispositionspapieren erfüllt werden. Denn, wie das Reichsgericht zutreffend in seiner Entscheidung vom 15. April 1921[2]) ausführt, kann unter Umständen in der Uebergabe des Frachtbriefduplikates vom Verkäufer an den Käufer der Ausdruck des beiderseitigen Willens auf Abtretung des dinglichen Anspruches des Verkäufers gegen die Eisenbahn auf Herausgabe des Frachtgutes (§ 931, § 929 BGB.) gefunden werden, „und ein solcher Wille wird nach der neueren Verkehrsentwicklung stets angenommen werden können, wenn, wie hier, der Vertrag mit der Klausel «netto Kasse gegen Frachtbriefduplikat» oder einer gleichbedeutenden Klausel abgeschlossen worden ist," m. a. W. wenn eben von den Kontrahenten Zug-um-Zug erfüllt werden soll. Aus dem Gesagten erhellt, daß eventuelle Unredlichkeiten bezw. Fehler der Akkreditivbank bei der Behandlung der eingereichten Dokumente also keinesfalls mehr zu Lasten des Verkäufers gehen, sondern dem Akkreditivsteller lediglich Ansprüche gegen die Bank geben, während selbstverständlich für die Identität der Ware mit der in den Dokumenten getroffenen Bezeichnung, sowie überhaupt für ihre vertragsmäßige Beschaffenheit der Verkäufer dem Käufer verpflichtet bleibt.

---

[1]) Vgl. RG. Bd. 100, S. 192.

[2]) RG., Bd. 102, S. 96 ff. — Siehe hierzu auch das Urteil vom 1. Okt. 1918 in JW. 19, S. 182.

Leistet nun der Verkäufer nicht, obwohl der Käufer seiner Vorleistungspflicht genügt hat und gerät er in Verzug,[1]) so kann der Käufer regelmäßig gemäß § 326 BGB. verfahren, also entweder Erfüllung[2]) oder statt dessen Schadensersatz wegen Nichterfüllung bezw. Rücktritt vom Vertrage geltend machen. Wählt er das letztere, so kann er vom Verkäufer gemäß § 346, Satz 1, § 327 BGB. einen Verzicht auf dessen Akkreditivrechte verlangen,[3]) wobei aber, im Gegensatz zu Wolff.[4]) zur Sicherstellung dieses Anspruches die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung betreffs Unterlassung der Geltendmachung der Akkreditivrechte seitens des Akkreditierten für unnötig zu erachten ist, da die Akkreditivbank sowohl bei Vorliegen eines unwiderruflichen, wie eines bestätigten Akkreditivs bei dieser Sachlage zur Verweigerung der Zahlung berechtigt ist, nämlich einmal aus dem Gesichtspunkte ihrer Stellung als Vertreterin des Käufers, bezw. dem der exceptio doli, zum anderen aber auch kraft eigenen Rechtes gemäß § 812, Abs. 2, Abs. 1 BGB.[5])

Es bleibt noch die Frage nach dem Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Kontrahenten bei einem mit einer Akkreditivklausel versehenen Kaufvertrag zu erörtern. Nach § 269 BGB. findet die gesetzliche Regel, daß die Leistung an dem Orte zu erfolgen hat, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hatte, dann Anwendung, wenn etwas anderes nicht vereinbart ist oder sich aus den Umständen, insbesondere der Natur des betreffenden Schuldverhältnisses ergibt, und dasselbe gilt gemäß § 270, Abs. 4 BGB von Geldschulden, selbst wenn sie im Zweifel an den Wohnsitz, bezw den Ort der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers zu übermitteln sind (§ 270, Abs. 1 u. 2 BGB.).

Demnach ist also für die Vorleistungspflicht des Käufers, wie sich aus der geschilderten Natur dieser selbständigen, von der Zahlungspflicht als solcher unabhängigen Verpflichtung ergibt, ohne Zweifel der Ort der Akkreditivbank der Erfüllungsort.[6]) Ist nun aber auch bezüglich des Erfüllungsortes für die Kaufpreiszahlung des Käufers eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung anzunehmen? In Judikatur und Literatur sind

---

[1]) Vgl. hierzu OLG. Bd. 36, S. 104.

[2]) Vgl. hierzu OLG. Bd. 36, S. 17.

[3]) Bei einem „widerruflichen Akkreditiv" ist das natürlich unnötig, denn hier entfällt ja bereits das Recht des Akkreditierten durch die Ausübung des Widerrufs.

[4]) a. a. O., S. 775.

[5]) Hierüber noch ausführlich in § 9 der Dissert.

[6]) Vgl. auch OLG. Königsberg in d. Entsch. v. 6. Juli 1919 (OLG. Bd. 40, S. 279), welches sich bei ähnlicher Sachlage in gleichem Sinne äußert.

die Meinungen in dieser Hinsicht geteilt. Für die Bejahung der gestellten Frage setzen sich der 2. Senat des OLG. Hamburg,[1]) Wolff[2]) und neuestens Reichardt[3]) ein, indem sie geltend machen, daß durch die Vereinbarung der Akkreditivstellung bei einer bestimmten Bank als Vertragswille zum Ausdruck gebracht werde, daß die Kaufpreiszahlung durch die Akkreditivbank und bei der Akkreditivbank erfolgen solle, d. h., daß eine Verlegung des Erfüllungsortes von den Parteien beabsichtigt sei. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden,[4]) denn sie stellt eine Willensauslegung dar, die weder den Anschauungen des Handelsverkehrs, noch insbesondere dem Willen der Parteien gerecht wird. Wäre es doch auch unzweifelhaft ein Unding, wenn „ein Kaufmann, der an zahlreichen verschiedenen Orten Akkreditive zu stellen hat, überall dort gemäß § 29 ZPO. als dem Gerichtsstand des Erfüllungsortes lediglich wegen der Verpflichtung, dort ein Akkreditiv zu stellen, auf Zahlung verklagt werden könnte."[5]) — Eine Verlegung des Erfüllungsortes des Käufers in bezeichnetem Sinne wird man also bei Kaufverträgen mit Akkreditivklausel nur dann annehmen dürfen, wenn noch irgend welche sonstigen Anhaltspunkte gegeben sind,[6]) oder wenn gar ausdrückliche Vereinbarungen dahin getroffen wurden, und dasselbe muß entsprechend von dem Erfüllungsort des Verkäufers gelten. —

§ 8.

Das Rechtsverhältnis zwischen Akkreditivsteller und Akkreditivbank.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Akkreditivsteller und der Akkreditivbank ist, wie mehrfach erwähnt, das eines Werkvertrages im Sinne des § 675 BGB. Hinsichtlich seines Zustandekommens ist eine besondere Form von den Kontrahenten nicht zu beachten, doch muß die Bank, wenn ihr ein bezüglicher Antrag des Akkreditivstellers zugeht und sie nicht darauf eingehen will, unverzüglich ihre Ablehnung erklären, andernfalls der

---

[1]) Seufferts Arch. Bd. 77, S. 277.

[2]) a. a. O., S. 775, offenbar in Anlehnung an die, in ihrer allgemeinen Fassung höchst bedenkliche These Staubs, Bd. 2, 1. Anm. 66 zum Anh. zu § 372 HGB.

[3]) a. a. O., S. 15 ff.

[4]) Ebenso Wieluner, S. 1304; Hoeniger, S. 18; Stummer, S. 89; Landger. Düsseldorf in JW. 22, S. 522, Nr. 7; OLG. Hamburg, 5. Sen., in Seufferts Arch. Bd. 77, S. 274.

[5]) OLG. Hamburg, 5. Sen. a. a. O.

[6]) Vgl. z. B. die Entsch. des RG. in JW. 11, S. 361, Nr. 8; sowie die Entsch. des OLG. Karlsruhe in Bad. Rechtsprax. 22, S. 86.

Vertragsantrag als angenommen zu erachten ist (cf. § 346, § 362 HGB. einerseits und § 151 BGB. — siehe aber auch § 663 lc. — andererseits). —

Was die Rechte und die Pflichten der Kontrahenten anbelangt, so ergeben sich diese, soweit statthafte besondere Parteivereinbarungen nicht vorliegen, aus den Vorschriften des BGB. über den Werkvertrag in Verbindung mit § 675 und den dort genannten Vorschriften über den Auftrag.

Demgemäß treffen die Akkreditivbank, die „Unternehmerin" im Sinne des § 631 BGB., hinsichtlich der Herstellung des Werkes, d. h. der Ausführung des betreffenden Geschäftsbesorgungsvertrages, im einzelnen folgende Verpflichtungen, bei deren Erfüllung sie die Sorgfalt eines ordentlichen Bankiers beachten muß (§ 347, Abs. 1 HGB.):

Zunächst hat sie alsbald nach Abschluß des Akkreditivvertrages mit dem Akkreditivsteller von dem bezeichneten Vorgang Anzeige an den Akkreditierten zu machen, sowie im Falle eines bestätigten Akkreditivs die Bestätigungserklärung abzugeben. Da von der prompten Ausführung dieser Verpflichtung, wie in § 7 geschildert, regelmäßig das Stehen und Fallen des Vertrages des Akkreditivstellers mit dem Akkreditierten abhängt, so erscheint es nicht als unbillig, wenn der Akkreditivsteller, bei nicht rechtzeitiger Anzeige, bezw. Abgabe der Bestätigungserklärung der Akkreditivbank an den Akkreditierten, als berechtigt anzusehen ist, auch ohne Verschulden der Bank sofort vom Vertrage zurückzutreten, selbst wenn es sich im konkreten Fall nicht um ein Fixgeschäft handelt (§ 636, § 634 Abs. 2 BGB.). — Ist zugleich auch Verzug seitens der Akkreditivbank gegeben, so kann der Akkreditivsteller natürlich auch die Rechte aus § 326 BGB.,[1]) und zwar nach Lage der Verhältnisse ebenfalls ohne Fristsetzung ausüben (§ 326, Abs. 2 BGB.); und in derselben Weise (allerdings unter analoger Anwendung des § 326 BGB.) wird der Akkreditivsteller vorgehen dürfen, wenn die Akkreditivbank zwar rechtzeitig, aber unrichtig die Anzeige an den Akkreditierten ausgeführt hat[2]) — es werden z. B. die Akkreditivbedingungen dem Akkreditierten fehlerhaft mitgeteilt—,

---

[1]) Anders Jacobsohn, S. 41/43, dessen Bedenken selbst unter Berücksichtigung seiner Konstruktion nicht zutreffend sind. — Er versucht übrigens, unser Ergebnis ebenfalls zu erreichen und gewährt deshalb dem Akkreditivsteller einerseits ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde unter Anwendung des vom Reichsgericht in Bd. 78, S. 385 ff. entwickelten Gedankens, andererseits einen Schadensersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt positiver Vertragsverletzung.

[2]) Die §§ 633/34 BGB. sind, wie Stummer, S. 59, zutreffend bemerkt, infolge der Eigenart der Geschäftsbesorgungsverträge nicht anwendbar.

da es sich hierbei um „einen Verstoß in der Vertragserfüllung", um eine sog. positive Vertragsverletzung handelt.

Eine weitere Verpflichtung der Akkreditivbank dem Akkreditivsteller gegenüber ist die einer Prüfung der vom Akkreditierten zur Honorierung eingereichten Dokumente, und zwar in zweifacher Hinsicht: einerseits bezüglich der Echtheit und Unverfälschtheit, andererseits bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der in ihnen enthaltenen Angaben.

Was erstere anbelangt, so pflegen die Banken die Arbeit und die Verpflichtung zur Sorgfalt (§ 276 BGB., § 347 HGB.) durch Freizeichnungsklauseln regelmäßig von sich abzuwenden.[1]) Hierzu ist zu bemerken, daß, wenn derartige Freizeichnungsklauseln auch durch § 276 BGB. für statthaft erklärt sind, ihnen selbstverständlich insofern eine Schranke gezogen ist, als sie nicht wider Treu und Glauben und gegen die guten Sitten verstoßen dürfen. So führt z. B. Staub[2]) hinsichtlich des Falles, daß ein Bankier für Depots nicht wie ein Verwahrer fremden Gutes, sondern nur für Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten haften will aus: „Würde er sich von jeder Sorgfalt, soweit sie nicht Arglist betrifft, und von Arglist seiner Angestellten, was an sich zulässig ist, freizeichnen, so würde er doch gegen die guten Sitten verstoßen, wenn er sich nun um gar nichts kümmern, seine Angestellten nicht dahin überwachen wollte, daß sie sorgsam verfahren, daß sie die eingehenden Unterschriften, die Identität von Personen prüfen, wenn ihnen etwas auffallen muß; allen Bedenken muß vielmehr der Bankier im Interesse seiner Kunden nachgehen, wie es Geschäftsleuten zuzumuten ist." Und in gleichem Sinne spricht er sich hinsichtlich der Freizeichnung der Bank für Einlösung gefälschter Schecks,[3]) also in einem dem unsrigen nicht unähnlichem Falle aus: . . . . . „solche Freizeichnungen sind dahin auszulegen, daß die Gefahr einer groben Fahrlässigkeit bei Auszahlung der Ueberweisung dennoch der Bank zur Last fällt."[4])

Demgemäß wird man also auch die erwähnten Freizeichnungsklauseln der Banken in den Akkreditivverträgen dahin interpretieren dürfen, daß dieselben sie nicht nur nicht von der Haftung für Vorsatz, sondern auch nicht von der für grobe Fahrlässigkeit entbinden,[5])[6]) sodaß bei entsprechender Sachlage

[1]) Cf. z. B. Regulativ der Berliner Stempelverein. Ziff. 7.
[2]) Bd. 2, 1, § 347 HGB., Anm. 29.
[3]) Bd. 2, 1, Anhg. zu § 363 HGB., Anm. 16.
[4]) Vgl. auch Düringer-Hachenburg, Bd. 2, S. 609 (Anhg. II zu § 363, Anm. 16); Hans. GZ. 1899, Hauptbl. Nr. 73; 1910, Hauptbl. Nr. 26.
[5]) Ebenso Jacobsohn, S. 44; Stummer, S. 54/55; Reichardt, S. 33. — A. A. Jacoby, BA. XX, S. 265; Koch, Warenkr. S. 90, Anm. 4.
[6]) Außerdem ist es denkbar, daß der durch die Einlösung gefälschter

mithin der Akkreditivsteller die Einlösung der betreffenden Dokumente nicht als Ausführung seines Akkreditivauftrages gelten zu lassen braucht. —

Bei der Prüfung der Dokumente hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der in ihnen enthaltenen Angaben hat die Akkreditivbank grundsätzlich darauf zu achten, daß die Angaben sich in genauer Uebereinstimmung mit den Akkreditivbedingungen befinden Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß sie bei Abweichungen nun ohne weiteres berechtigt und verpflichtet ist, die Honorierung der betreffenden Dokumente abzulehnen, denn „ein besonderer Rechtscharakter der Strenge wohnt dem Akkreditiv nicht inne, das Rechtsverhältnis steht vielmehr wie jedes andere schuldrechtliche Verhältnis, für das besondere Ausnahmeregeln nicht geschaffen sind, unter den Regeln der §§ 133, 157, 242 BGB.“[1]) Geringe Abweichungen der Dokumente — so z. B. wenn statt des vorgeschriebenen Attestes eines gerichtlich vereidigten Sachverständigen, das eines von der Handelskammer vereidigten Sachverständigen vorgelegt wird[2]) — sind demnach auf die Berechtigung nnd die Verpflichtung der Akkreditivbank zur Auszahlung der Akkreditivsumme stets ohne Einfluß. In allen anderen Fällen greift § 665, § 675 BGB. Platz, d. h. in der Regel ist die Bank bei Abweichungen der Dokumente von den festgelegten Bedingungen verpflichtet, dem Akkreditivsteller hiervon alsbald Kenntnis zu geben und dessen Weisungen abzuwarten; nur wenn Gefahr im Verzuge ist und sie den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde, darf (und muß sogar)[3]) die Bank die betreffenden Dokumente einlösen:

War z. B. als Akkreditivbedingung gestellt: „Auslieferung des Frachtbriefduplikates über 400 Ctr. holländischen Rückenspeck,“[4]) lauten die eingereichten Duplikate aber „teils über halbe gesalzene Färken, teils über gesalzenes Schweinefleisch,“ so wird die Bank, falls ihr keine Zeit zu einer Anfrage bei dem Akkreditivsteller bleibt, trotz dieser Abweichung zur Aufnahme der genannten Dokumente berechtigt und verpflichtet sein, wenn

---

Dokumente entstandene Schaden der Akkreditivbank aus dem Gesichtspunkt der Abweichung von dem Akkreditivauftrag zur Last gelegt werden kann; siehe hierzu aber die berechtigten Einschränkungen von Wolff, S. 771/72.

[1]) RG. in LZ. 1920, S. 230; anders offenbar RG. Bd. 97, S. 144; sowie Jacobsohn, S. 45, der damit übrigens ganz und gar in Widerspruch mit seiner Konstruktion eines Treuhandverhältnisses gerät.

[2]) Cf. RG. 96, S. 246.

[3]) Vgl. Schollmeyer, S. 122; Crome, § 252, Anm. 17; Staudinger, Bd. 2, 2, § 665, Bem. 3; Oertmann, Bd. 2, § 665, Bem. 3; Enneccerus Bd. 1, 2, § 381 I, 3, Anm. 7; RG. Bd. 90, S. 129.

[4]) Cf. RG. Bd. 97, S. 144 ff.

sie sichere Kenntnis[1]) davon erlangt hat, daß die Sendung tatsächlich holländischen Rückenspeck enthält und der abweichende Wortlaut nur wegen des notwendigen Gleichlauts mit der holländischen Ausfuhrbewilligung gewählt worden ist, „denn die richtige Ware ist wichtiger als der richtige Wortlaut des Frachtbriefduplikates, das wird die Akkreditivbank auch als Auffassung ihres Auftraggebers, dessen Interesse sie als Geschäftsbesorgerin wahrzunehmen hat, unter allen Umständen annehmen dürfen“[2]) und — fügen wir hinzu — sogar müssen.

Entsprechendes gilt bei Abweichungen des Akkreditierten hinsichtlich der ihm vorgeschriebenen Transportart: sollte z. B.[3]) die Ware per Binnenschiff versandt werden, ist aber der in Frage kommende Wasserweg nachweislich wegen Eis gesperrt, und legt der Akkreditierte demzufolge statt eines Ladescheins ein Frachtbriefduplikat der Akkreditivbank vor, so ist dieselbe gleichwohl zur Honorierung dieses anderen Dokumentes berechtigt und verpflichtet. Kann jedoch gerade eine andere Transportart als die in den Akkreditivbedingungen vorgesehene wegen der Beschaffenheit der Ware dieser gefährlich werden,[4]) so darf die Bank mangels vorheriger Weisung ihres Auftraggebers eine Auszahlung der Akkreditivsumme keinesfalls vornehmen, wodurch natürlich eine Hereinnahme des betreffenden anderen Dokumentes zum Incasso nicht ausgeschlossen ist.

Liegen Abweichungen hinsichtlich der in den Akkreditivbedingungen vorgesehenen Adresse vor, so wird die Bank, falls es ihr an der Möglichkeit einer Rückfrage beim Akkreditivsteller mangelt, die Einlösung dieser Dokumente ablehnen müssen, da hier die gesetzlichen Voraussetzungen für ein andersartiges Vorgehen (§ 665, Satz 1 BGB.) regelmäßig nicht gegeben ist.[5]) Ist der Akkreditivbank jedoch vom Akkreditivsteller selber mitgeteilt worden oder hat sie von anderer zuverlässiger Seite erfahren, daß der Akkreditivsteller die betreffende Ware bereits weiter veräußert hat, so steht, bei Gefahr im Verzuge, einer Honorierung der an diesen Käufer statt an den Akkreditiv-

---

[1]) Eine solche wird, wie Reichardt, S. 35, Anm. 1, im Hinblick auf § 58 EVO. (cf. hierzu auch OLG. Stuttgart in JW. 21, S. 688) zutreffend gegenüber den Ausführungen des RG. in Bd. 97, S. 141 ff. bemerkt, regelmäßig bereits mit der Zusicherung der Vertragsmäßigkeit der Ware seitens des Verkäufers, bezw. seines Verladers anzunehmen sein.

[2]) Wolff, S. 771.

[3]) Cf. Jacoby, BA. XX, S. 265.

[4]) Cf. das Beispiel bei Jacobsohn, S. 45, Anm. 59.

[5]) Vgl. RG. in LZ. 20, S. 230 ff., wo das Frachtbriefduplikat statt, wie vorgeschrieben, an „die deutsche Kriegsrohstoffstelle Serbien in Nisch“, an „die militärische Weiterleitungsstelle in Pirna“ adressiert war, und demgemäß von der Akkreditivbank zu Recht keine Zahlung geleistet wurde.

steller adressierten Dokumente nichts im Wege, und ebenso wird die Bank, falls mit einer Rückfrage bei dem Akkreditivsteller Gefahr verbunden ist, zu einer Auszahlung der Akkreditivsumme sich bereit finden dürfen, wenn das Verladedokument „statt an den Spediteur A. zugunsten des Z. (A. Best.) an Z. selber adressiert ist,[1]) denn in allen diesen Fällen entspricht das Handeln der Akkreditivbank wohl ohne Zweifel dem mutmaßlichen Willen des Akkreditivstellers.

Wichtig ist ferner die Frage, ob die Bank berechtigt und verpflichtet ist, Dokumente zu honorieren, die zwar hinsichtlich der Warenbezeichnung, der Transportart und der Adresse in Ordnung sind, jedoch Abweichungen hinsichtlich der Quantität der versandten Ware aufweisen. Hierzu ist zu bemerken, daß der akkreditierte Verkäuter allerdings grundsätzlich gemäß § 266 BGB. zu Teilleistungen nicht berechtigt ist, jedoch diese Vorschrift im Geschäftsverkehr, namentlich beim Handelskauf größerer Mengen vertretbarer Sachen durch Handelsbrauch abgeändert ist.[2]) Soweit letzteres also in dem betreffenden Fall zutrifft, steht einer Einlösung von Verladedokumenten über Teilleistungen nichts im Wege, andernfalls ist die Einlösung derartiger Dokumente natürlich unstatthaft. Allein, da die genannte Voraussetzung für die Honorierung von Dokumenten über Teillieferungen von der Bank nicht immer leicht und zuverlässig zu ermitteln ist, so würde es unbillig sein, die Bank, die im besten Glauben an die Zulässigkeit von Teillieferungen auf Grund eines Handelsbrauchs diesbezügliche Dokumente eingelöst hat, den vollen Schaden tragen zu lassen, falls sich herausstellt, daß ein derartiger Handelsbrauch tatsächlich nicht oder doch nicht für die betreffende Warengattung besteht. Vielmehr wird man alsdann mit Jacobsohn[3]) zu Lasten des Akkreditivstellers § 254 BGB. zur Anwendung bringen dürfen, da dieser bei der Möglichkeit des Vorhandenseins eines Handelsbrauchs im oben genannten Sinne für verpflichtet zu erachten ist, der Bank ausdrückliche Weisungen hinsichtlich der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Teilleistungen zu erteilen —

Außer den bisher genannten Verladedokumenten wird dem Verkäufer in den Akkreditivbedingungen regelmäßig noch die Einreichung einer Reihe anderer Dokumente auferlegt, die ihrer rechtlichen Natur nach lediglich Beweisurkunden für Identität und Bonität der Ware sind, und deren Einreichung demnach für sich allein kaum vereinbart zu werden pflegt. In Betracht kommen in dieser Beziehung in erster Linie die Rechnung oder Faktura

[1]) Cf. RG. Bd. 106, S. 26 ff.
[2]) Vgl. auch Jacobsohn, S. 46.
[3]) a. a. O., S. 46, Anm. 61; ebenso auch Stummer, S. 58.

in Original oder Abschrift, die Versicherungspolice[1]) und die Aus- und Einfuhrbewilligung in Abschrift,[2]) ferner noch ein Ursprungszeugnis, sowie Bescheinigungen über Quantität und Qualität der versandten Ware (Analysenatteste). Sind bei der Andienung dieser „Nebendokumente" Abweichungen von den Akkreditivbedingungen zu verzeichnen, so gilt dasselbe wie bei Abweichungen der Verladedokumente, also bei Geringfügigkeit stets ohne Einfluß, im übrigen ist nach § 665 BGB. zu verfahren, doch ist hier, im Gegensatz zu den Abweichungen der Verladedokumente, die Geringfügigkeit die Regel. —

Ist der Bank lediglich Zahlung gegen Dokumente ohne nähere Bezeichnung derselben aufgegeben worden, so hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen die ihr maßgeblich erscheinenden Dokumente aufzunehmen,[3]) also beispielsweise bei einem Ueberseegeschäft: Konnossement, Faktura und Seeversicherungspapiere, bei einem Kaufgeschäft im Binnenverkehr je nach der Natur der verkauften Ware: Flußladeschein oder Eisenbahnduplikatfrachtbrief und hinsichtlich der Nebendokumente die Faktura.

Aber selbst wenn sich für die Akkreditivbank auf Grund einer Prüfung der vom Akkreditierten angedienten Dokumente in dem dargelegten Umfange keine Bedenken für die Honorierung derselben ergeben, muß sich die Bank, bevor sie zu einer Auszahlung der Akkreditivsumme schreitet, außerdem im Rahmen der ihr obliegenden Sorgfalt vergewissern, daß die Akkreditivfrist gewahrt ist,[4]) beim widerruflichen Akkreditiv ein Widerruf nicht erfolgt ist, und sonstige Einwendungen nicht gegeben sind.

Verletzt nun die Akkreditivbank schuldhaft (bei evtl. Freizeichnungsklauseln, also entsprechend den obigen Ausführungen, auch hier vorsätzlich oder grobfahrlässig) die geschilderten Prüfungspflichten, so kann sich der Akkreditivsteller an sie aus dem Gesichtspunkt einer positiven Vertragsverletzung halten, d. h. also auf Grund analoger Anwendung des § 326 BGB. entweder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. —

[1]) Doch wird auch die Andienung eines Versicherungscertifikates, evtl. sogar die Einreichung einer Bürgschaftserklärung einer solventen Firma in Höhe der Versicherungssumme als genügend zu erachten sein. Vgl. hierzu Woermann, S. 52 ff.

[2]) Die Originale können, selbst wenn deren Einreichung in den Akkreditivbedingungen bestimmt ist, niemals angedient werden, da diese stets an den Grenzstationen des Ausfuhr- bezw. Einfuhrstaates zurückbehalten werden.

[3]) Vgl. hierzu Regulativ d. Berliner Stempelverein., Ziff. 6.

[4]) Vgl. hierzu § 5 der Dissert.

Sind die Dokumente ordnungsgemäß eingelöst worden, so erwächst der Akkreditivbank die weitere Verpflichtung, dieselben dem Akkreditivsteller abzuliefern (§ 667, 2. Halbsatz BGB.) und ebenso muß der nichtgebrauchte Teil der erhaltenen Akkreditivsumme,[1]) bei Nichtinanspruchnahme des Akkreditivs durch den Akkreditierten innerhalb der vorgeschriebenen Frist sogar die ganze Summe, dem Akkreditivsteller von der Bank wieder übermittelt oder doch zur Verfügung gehalten werden (§ 667, 1. Halbsatz BGB.) — Vielfach hat der Akkreditivsteller aber die Akkreditivsumme der Bank bei Eingang der Dokumente noch gar nicht angeschafft; alsdann greift, falls der Akkreditivsteller sich auch fernerhin nicht um Deckung dieser Summe bemüht, gegenüber dessen Herausgabeanspruch zugunsten der Bank ein Zurückbehaltungsrecht an den eingelösten Dokumenten Platz [2]) Allerdings erwächst der Bank ein sog. kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB. nur dann, wenn auch dem Akkreditivsteller Kaufmannseigenschaft im Sinne des HGB. zukommt, sowie wenn die Forderung, wegen derer das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden soll, auf einem beiderseitigen Handelsgeschäft beruht, und nur an denjenigen Dokumenten, die ihrer rechtlichen Natur nach Wertpapiere (Dispositionspapiere) sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, mangelt also etwa dem Akkreditivsteller die gesetzliche Kaufmannseigenschaft oder sind die eingelösten Dokumente keine Wertpapiere (z. B. Frachtbriefduplikat, sowie die oben geschilderten Nebendokumente), so kann die Bank nur ein Zurückbehaltungsrecht in Gemäßheit des § 273, Abs. 1 BGB. ausüben.[3]) —

Den Verpflichtungen der Akkreditivbank stehen eine Reihe von Verpflichtungen des Akkreditivstellers gegenüber:

Einmal ist dieser verpflichtet, die Akkreditivbank bei Ausführung des Akkreditivvertrages, soweit diese von ihm abhängt, sorgfältigst zu unterstützen. So muß er ihr z. B. alles mitteilen, was zur ordnungsmäßigen Ausführung des Akkreditivvertrages erforderlich ist, insbesondere also die Akkreditivbedingungen genau angeben, nachträgliche Aenderungen der Versandadresse

---

[1]) Beispiel bei Jacobsohn, S. 48, Anm. 65.

[2]) Kreditiert die Bank dem Akkreditivsteller die Akkreditivsumme, so pflegt sie regelmäßig eine besondere Sicherheit durch die Einräumung eines entsprechenden Rechtes an der schwimmenden, bezw. rollenden Ware zu verlangen und zu erhalten. Näheres über die Herbeiführung einer solchen Sicherstellung der Bank bei Koch, B. A. XX, S. 249/50 u. Warenkr., S. 95/99; Steiner, S. 48 ff.; und ferner bei Jacoby, Zeitschr. f. Handelsr. u. Konkursr., Bd. 80, S. 318 ff.

[3]) Ueber die Möglichkeit und die Wirksamkeit eines etwaigen vertraglichen Zurückbehaltungsrechtes cf. Litthauer-Mosse, § 369 HGB., Anm. 6.

rechtzeitig mitteilen und auf Rückfragen unverzüglich und in sachdienlicher Weise antworten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so fallen die hieraus resultierenden, seinen Interessen nicht entsprechenden Ausführungen des Akkreditivauftrages ihm zur Last, insbesondere kann die Bank also gegenüber etwaigen Schadensersatzansprüchen des Akkreditivstellers die Einwendung konkurrierenden Verschuldens (§ 254 BGB.) geltend machen.

Ferner ist der Akkreditivsteller gemäß § 669, § 675 BGB. gehalten, der Bank den auszuzahlenden Betrag vor Ausführung des Akkreditivauftrages zur Verfügung zu stellen, sowie gemäß § 670, § 675 BGB., die den Umständen nach außerdem noch erforderlichen Aufwendungen, wie Auslagen für Depeschen, Frachten, Porti, Lagerspesen etc. zu ersetzen. Erfüllt der Akkreditivsteller seine Vorschußpflicht nicht, so steht der Bank bezüglich der ihr obliegenden Ausführung des Akkreditivvertrages ein Zurückbehaltungsrecht aus § 273 BGB. zu, welches sie übrigens auch dem Akkreditierten entgegen halten kann.[1]) Macht die Akkreditivbank von diesem Recht hingegen keinen Gebrauch, nimmt sie also trotz nicht erhaltenen Vorschusses der erforderlichen Summe die Auszahlung des Akkreditivbetrages gegen Hereinnahme der vereinbarten Dokumente vor, so wird, falls alsdann der Akkreditivsteller die von der Akkreditivbank gemachten Aufwendungen sich zu ersetzen weigert, das oben geschilderte Zurückbehaltungsrecht der Bank an den aufgenommenen Dokumenten praktisch.

Schließlich aber liegt dem Akkreditivsteller noch die Verpflichtung zu einer Gegenleistung für die Mühewaltung der Bank ob (die übrigens, rechtlich betrachtet, die wichtigste der dem Akkreditivsteller obliegenden Pflichten darstellt, da sie den Ausschlag für die rechtliche Natur des Akkreditivvertrages — § 631, § 675 BGB. — gibt), und zwar auch dann, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung in dieser Beziehung von den Parteien nicht getroffen worden ist (§ 354, Abs. 1 HGB.; § 632, Abs. 1 BGB.). Was die Höhe der vom Akkreditivsteller zu leistenden Vergütung anbelangt, so ist natürlich zunächst die diesbezügliche Bestimmung der Parteien maßgebend, mangelt es jedoch an einer solchen, was praktisch die Regel bildet, so ist gemäß § 632, Abs. 2 BGB. die taxmäßige, bezw die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Diese besteht regelmäßig in der sog. Akkreditiv- oder Dokumentenaufnahmeprovision ($^1/_4$ %), die mit der Ausführung der Geschäftsbesorgung, d. h. also mit der Zahlung an den Akkreditierten gegen Hereinnahme der erforderlichen Dokumente und Aushändigung derselben an den Akkreditivsteller

[1]) Hellwig, S. 280. — Vgl. auch § 9 der Dissert.

fällig wird (§ 646, § 641 BGB.),[1]) aber zur Hälfte auch dann beansprucht werden kann, wenn die Ausführung der Geschäftsbesorgung, beispielsweise infolge eines statthaften Widerrufs, unterbleibt,[2]) und bei einem bestätigten Akkreditiv noch in einer besonderen Bestätigungsprovision (1 %), die sofort mit erfolgter Bestätigung von der Bank verdient ist und daher auch bei etwaiger späterer Nichtausführung der Zahlung (cf. oben) voll beansprucht werden kann. —

Wie bereits im § 2 dieser Arbeit bemerkt wurde, erfüllt der Käufer seine Vorleistungspflicht gegenüber dem Verkäufer häufig in der Weise, daß er nicht selber mit der betreffenden Akkreditivbank den Akkreditivvertrag schließt, sondern hiermit eine andere Bank (die sog. Zwischen- oder Korrespondenzbank) beauftragt.[3]) Alsdann bestehen die oben geschilderten Rechtsbeziehungen nur zwischen der Korrespondenzbank (als dem Akkreditivsteller) und der Akkreditivbank; der Käufer tritt mit letzterer in k e i n Vertragsverhältnis, selbst dann nicht, wenn die Korrespondenzbank ausdrücklich bei Abschluß des Vertrages betont hat, sie handle im Auftrage des Käufers.[4]) Ergeben sich bei solcher Sachlage Abweichungen der aufzunehmenden Dokumente, so muß die Akkreditivbank, wenn eine Rückfrage bei der Korrespondenzbank nicht angängig ist, bei ihren Erwägungen über die Aufnahme dieser Dokumente beachten, daß die Einlösung nur dann dem mutmaßlichen Willen des Akkreditivstellers (der Korrespondenzbank) entsprechend wird (§ 665 BGB.), wenn sie zugleich auch dem Willen des Käufers entsprechen würde, da sonst die Korrespondenzbank Gefahr liefe, von ihrem Auftraggeber ihr Verhalten nicht gebilligt zu bekommen. — Das Vertragsverhältnis zwischen der Korrespondenzbank und dem Käufer ist ebenfalls das eines Werkvertrages im Sinne des § 675 BGB., aber mit dem Inhalt, unter den vom Käufer festgelegten Bedingungen, eine Akkreditierung des Verkäufers bei der Akkreditivbank herbeizuführen. Hinsichtlich der Vorschußpflicht des Käufers, sowie dessen Verpflichtung zum Aufwendungsersatz und zur Provisionszahlung (die hier natürlich weder eine „Akkreditiv"-Provision,

---

[1]) Demnach steht also der Akkreditivbank zur Erzwingung der Leistung dieser Provision, im Gegensatz zu der des Aufwendungsersatzes, ein Zurückbehaltungsrecht an den eingelösten Dokumenten nicht zu.

[2]) Cf. auch Jacoby, BA. XX, S. 266, C 3. — Es handelt sich hier also um einen ähnlichen Rechtsgedanken, wie er in § 396, Abs. 1 HGB. für die Provis. eines Kommissionärs ausgesprochen ist.

[3]) Dieser Fall darf nicht verwechselt werden mit demjenigen, wo der Käufer s e l b e r den Akkreditivvertrag abschließt, die A k k r e d i t i v b a n k aber zur Durchführung des Akkreditivauftrages eine zweite Bank in Anspruch nehmen muß.

[4]) Cf. RG. Bd. 105, S. 48 ff.; Bd. 106, S. 26 ff.

noch eine „Bestätigungs"-Provision ist, sondern ein Entgelt für die Vermittlertätigkeit der Korrespondenzbank darstellt) einerseits, sowie bezüglich der Herausgabepflicht der Korrespondenzbank, deren Zurückbehaltungsrecht und deren Recht zu Abweichungen von dem erteilten Auftrage andererseits, ist nichts besonderes zu bemerken; die bei der Erörterung des Akkreditivvertrages gemachten Ausführungen gelten hier entsprechend.

Einer besonderen Erörterung bedarf endlich noch die Frage, ob und mit welcher Wirkung ein von dem Akkreditivsteller der Akkreditivbank in Gemäßheit des § 669 BGB. angeschaffter Akkreditivbetrag, bezw. ein entsprechendes Guthaben des Akkreditivstellers bei der betreffenden Bank während der Laufzeit des Akkreditivs der Pfändung durch Gläubiger des Akkreditivstellers unterworfen ist. Hier ist zu unterscheiden, ob das laufende Akkreditiv ein widerrufliches oder unwiderrufliches ist.

Im ersten Falle ist der Akkreditivsteller auf Grund des ihm zustehenden Widerrufrechtes jederzeit in der Lage, den Akkreditivauftrag zu widerrufen und dadurch den effektiv oder durch Belastung seines Guthabens vorgeschossenen Akkreditivbetrag wieder für sich verwerten zu können (cf. § 667, 1. Halbsatz BGB.). Da das Widerrufsrecht sich somit letzten Endes als ein einseitiges Forderungsrecht des Akkreditivstellers gegen die Akkreditivbank auf Rückzahlung der vorgeschossenen Akkreditivsumme auswirkt, wird mit Jacobsohn[1]) das Vorgehen eines Pfändung beabsichtigenden Gläubigers des Akkreditivstellers zunächst nach § 857 ZPO., und alsdann erst nach § 829, § 835 ZPO. als ein unnötiger Umweg erachtet werden dürfen; mithin der Gläubiger bei solcher Sachlage also sofort gemäß § 829 ZPO. die Pfändung — und gemäß § 835 ZPO die Ueberweisung der Forderung an sich — beantragen kann.

Handelt es sich um ein unwiderrufliches Akkreditiv, so ist zwar auch in diesem Falle die Verfügung des Akkreditivstellers über den Akkreditivbetrag noch keine endgültige, sondern ebenfalls resolutiv bedingt, aber hier liegt der Eintritt der Resolutivbedingung nicht in dem Machtbereich des Akkreditivstellers, sondern in dem des Akkreditierten (Nichtinanspruchnahme des Akkreditivs innerhalb der Akkreditivfrist, Verzicht seitens des Akkreditierten etc.), so daß dem Gläubiger des Akkreditivstellers hier nur die Möglichkeit gegeben ist, die in der angedeuteten Weise suspensiv bedingte Forderung des Akkreditivstellers gegen die Akkreditivbank zu pfänden (§ 829, § 835, § 844 ZPO.), was praktisch regelmäßig für den Pfändungsgläubiger bedeutungslos sein wird.[2])

[1]) a. a. O., S. 57.

[2]) Näheres über die Wirkung eines derartigen Pfändungsbeschlusses

§ 9.

Das Rechtsverhältnis zwischen Akkreditivbank und Akkreditiertem.

A) Beim unbestätigten Akkreditiv.

Wie im § 6 dieser Arbeit des näheren ausgeführt ist, vertreten wir die Anschauung, daß auch dann, wenn ein Akkreditiv nicht von der Bank dem Akkreditierten bestätigt ist, zwischen ihnen ein, wenn auch nicht selbständiges, so doch immerhin schuldrechtliches Band besteht, auf Grund dessen der Akkreditierte von der Bank die Auszahlung der Akkreditivsumme gegen Uebergabe der erforderlichen Dokumente verlangen kann.[1]) (§ 328, Abs. 1 BGB.). Diesem Anspruche des Akkreditierten braucht die Bank nun aber nicht schlechthin Genüge zu leisten, sondern sie kann, da das Recht des Akkreditierten völlig auf dem zwischen der Bank und dem Akkreditivsteller geschlossenen Vertrage beruht, alle Rechtsbehelfe, alle Einwendungen, die ihr aus diesem Akkreditivvertrage überhaupt zustehen, auch gegen den Akkreditierten geltend machen (§ 334 BGB.). So kann sie also beispielsweise ihm entgegen halten, daß der Akkreditivvertrag aus den Gesichtspunkten der §§ 105, 116/118, 134 oder 138 BGB. von Anfang an nichtig sei, oder daß dessen Nichtigkeit durch Anfechtung in Gemäßheit der §§ 119, 120, 123, Abs. 2[2]) BGB. herbeigeführt worden sei, bezw. von ihm noch herbeigeführt werden könnte (§ 121, § 124 BGB.), oder daß das Recht des Akkreditierten infolge eines statthaften Widerrufs seitens des Akkreditivstellers hinfällig geworden sei. Ferner kann die Bank gegenüber dem Anspruch des Akkreditierten geltend machen, daß die eingereichten Dokumente nicht den Akkreditivbedingungen

---

gegenüber der Bank (Vormerkungspflicht derselben zwecks Sicherung des Pfandgläubigers für den Fall des Eintritts der betr. Bedingung) bei Sippell, S. 98; vgl. hierzu auch Stummer, S. 68.

[1]) Hatte der Käufer ein bestätigtes Akkreditiv zu stellen und ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Akkreditivsteller und der Bank zustande gekommen, so geht der Anspruch des Akkreditierten auf „Bestätigung" des Akkreditivs und erst auf Grund derselben auf Auszahlung gegen Uebergabe der betr. Dokumente. Näheres unten § 9 B.

[2]) Wurde die arglistige Täuschung nicht vom Akkreditivsteller, sondern von dritter Seite verübt, so ist die Akkreditivbank ebenfalls zur Anfechtung befugt, wenn der Akkreditivsteller diese Täuschung kannte oder kennen mußte (§ 123, Abs. 2, Satz 1 BGB.), oder aber diese Voraussetzung beim Akkreditierten gegeben ist (§ 123, Abs. 2, Satz 2 BGB.). Cf. auch Staudinger, Bd. 2, 1, § 334, Bem. 3a; Planck, Bd. 1, § 123, Bem. IV, und Bd. 2, § 334, Bem. 1; Schollmeyer, S. 230. — Gegen die Anwendbarkeit des § 123, Abs. 2, Satz 2 bei Verträgen zu Gunsten Dritter, Hellwig, S. 286 ff.; unsicher Oertmann, cf. Bd. 1, § 123, Bem. B 3b, $B, \beta\beta$ a. E. einerseits und Bd. 2, § 334, Bem. 1c andererseits.

entsprächen, oder daß der Akkreditivsteller seiner Vorschußpflicht nicht genügt habe, ihr also ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Ausführung des Akkreditivauftrages zustehe.[1])[2]) Im übrigen stehen der Bank natürlich gegenüber dem Anspruch des Akkreditierten auch alle persönlichen Einwendungen zu Gebote. So kann sie z. B. mit einer Gegenforderung ihm gegenüber aufrechnen, wenn die Erfordernisse des § 387 ff. BGB. gewahrt sind, und ferner kann sie ihm entgegenhalten, daß er, der Akkreditierte, dem Akkreditivsteller gegenüber infolge Rückgängigmachung, bezw. Nichtigkeit des Kaufvertrages zum Verzicht auf das durch die Akkreditivstellung erlangte Recht verpflichtet sei (§ 346, bezw. § 812, Abs. 1 BGB.), mithin die Geltendmachung des betreffenden Anspruches wider Treu und Glauben und die guten Sitten verstoße (exceptio doli)[3]). —

Die Verpflichtung der Akkreditivbank gegenüber dem Akkreditierten erschöpft sich nun aber keineswegs in der zur Auszahlung des Akkreditivbetrages, vielmehr ist sie außerdem gehalten, „alle Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Forderungsrecht des Akkreditierten seiner Erfüllung durch Auszahlung der Akkreditivsumme entgegenzuführen.“[4]) Sie hat ihm daher vor allen Dingen unverzüglich von der Entstehung seines Rechtes Nachricht zu geben und hierbei die Akkreditivbedingungen (genaue Bezeichnung der einzureichenden Dokumente, Widerruflichkeit, oder Unwiderruflichkeit, Befristung etc.) sorgfältigst anzugeben, sowie ferner alle etwaigen statthaften Veränderungen ohne schuldhaftes Verzögern zu eröffnen. Bei Vernachlässigung dieser Pflichten (§ 276, bezw. § 278 BGB.) kann der Akkreditierte sie auf Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens belangen.

Dem Akkreditierten hingegen erwächst auf Grund des Akkreditivvertrages als solchem nur ein Recht und keine Pflicht. Gleichwohl wird man ihm aber aus einem anderen Gesichtspunkte eine gewisse Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Ausübung seines Rechtes auferlegen dürfen: wie in der Rechtsprechung wiederholt betont worden ist, muß auch in den Fällen,

---

[1]) Bezügl. der prozessualen Wirkung dieser Retentionseinrede cf. Hellwig, S. 281; und Planck, Bd. 2, § 334, Bem. 2.

[2]) Reichardt, S. 49, will bei solcher Sachlage dem Akkreditierten die Einrede des nichterfüllten Vertrages gewähren. Er verkennt damit den Charakter der Vorschußpflicht; diese ist keine Gegenleistung i. S. des § 320 BGB.

[3]) Denkbar ist es auch, daß die Akkreditivbank, die, wie geschildert, bei Ausführung des Akkreditivgeschäftes als Erfüllungsgehilfin und Vertreterin des Akkreditivstellers fungiert, zugleich als bevollmächtigt erscheint, evtl. Ansprüche des Akkreditivstellers gegen den Akkreditierten auf Grund des § 346, bezw. § 812, Abs. 1 BGB., diesem gegenüber, und zwar insbesondere einredeweise, geltend zu machen.

[4]) Peters, S. 54. Cf. auch Reichardt, S. 50.

wo ein vertragliches Band zwischen der Bank und ihrem Kunden fehlt, von beiden Teilen die Beobachtung einer gewissen Sorgfalt bei ihrem Handeln verlangt werden, wenn sie in regelmäßiger oder gar dauernder Geschäftsbeziehung miteinander stehen.[1]) Gerade diese Voraussetzung ist aber in der Regel bei unserem Akkreditiv gegeben, denn beim Barakkreditiv ergibt sich die genannte Geschäftsbeziehung infolge seiner Eigentümlichkeit, die Abhebung von Geldbeträgen nach dem Belieben des Akkreditierten, bezw. zu jeweils wiederkehrenden Terminen zu ermöglichen, und beim Dokumentenakkreditiv ist die betreffende Voraussetzung deswegen gegeben, weil die Akkreditierung auf Wunsch des Verkäufers meist bei seiner Bank erfolgt. Die alsdann dem Akkreditierten[2]) obliegende Sorgfaltspflicht besteht in der genauen Beobachtung der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt bezüglich der Ausübung seines Rechtes, vor allem also in der gewissenhaften Aufbewahrung des Firmenstempels, der einzureichenden Dokumente etc., damit Fälschungen und deren Einlösung, sowie die Einlösung gestohlener oder unterschlagener Dokumente hintangehalten werden. Kommt er dieser, quasikontraktlichen, Verpflichtung nicht nach, so ist er der Bank für allen ihr dadurch etwa entstandenen Schaden voll ersatzpflichtig, es sei denn, daß zu ihren Ungunsten § 254 BGB. Platz greift. —

B) Beim bestätigten Akkreditiv.

Da das dem Akkreditierten beim gewöhnlichen (unbestätigten) Akkreditiv erwachsende Recht kein eigenes, selbständiges, vielmehr ein einem fremden Schuldverhältnisse, dem Akkreditivvertrag entlehntes und somit, wie geschildert, allen Einwendungen aus diesem Schuldverhältnisse unterworfenes Recht ist, verlangt der Verkäufer vielfach die Stellung eines sog. „bestätigten", d. h eines solchen Akkreditivs, bei dem er zu der Bank in ein selbständiges Vertragsverhältnis tritt, so daß Einflüsse der bezeichneten Art auf seinen Anspruch gegen die Bank unmöglich sind.

Bevor wir jedoch die Rechtsnatur dieses, auf Grund der Bestätigung zwischen der Akkreditivbank und dem Akkreditierten entstehende Vertragsverhältnis einer Erörterung unterziehen, ist

---

[1]) Cf. RG. in JW. 10, S. 243; 13, S. 426; sowie RG., Bd. 56, S. 412; insbes. auch Bd. 65, S. 117, wo bereits in einem Geldanweisungsverkehr öffentl. rechtl. Natur ein vertragsähnliches, Sorgfaltspflichten erzeugendes Verhältnis erblickt wird. — Vgl. ferner Lindemann-Soergel, Bd. 1, Vorbem. 3 zu § 328; RGR. Komm. Bd. 1, § 328, Bem. 2.

[2]) Die der Akkreditivbank aus dem genannten Gesichtspunkte erwachsende quasi-kontraktliche Verpflichtung besteht in der Pflicht zur sorgfältigen einstweiligen Aufbewahrung der angedienten, aber nicht honorierten Dokumente. — Cf. hierzu § 379, Abs. 1 HGB., wo dieser Rechtsgedanke in ähnlicher Weise ausgesprochen ist.

noch darzulegen, wie sich das Rechtsverhältnis zwischen den Genannten bis zu dem Zeitpunkt der Akkreditivbestätigung gestaltet.

Der zwischen dem Akkreditivsteller und der Akkreditivbank geschlossene Vertrag ist auch in dem Falle, wo ein bestätigtes Akkreditiv zu stellen ist, ein Vertrag zugunsten Dritter. Während jedoch beim gewöhnlichen Akkreditiv das Recht des Dritten auf Grund dieses Vertrages auf Auszahlung der Akkreditivsumme geht, erlangt er hier einen Anspruch gegen die Bank auf Akkreditivbestätigung,[1]) d. h. auf Eingehung eines selbständigen, schuldrechtlichen Vertrages auf Zahlung einer bestimmten (der Akkreditiv-)Summe gegen Andienung der näher bezeichneten Dokumente mit ihm, dem Akkreditierten. Im übrigen gilt bezüglich dieses Anspruches aber dasselbe, was oben hinsichtlich des Anspruches des Akkreditierten beim gewöhnlichen Akkreditiv gesagt wurde, auch auf ihn trifft also die Benachrichtigungspflicht der Bank von seiner Entstehung und seinem evtl. Untergang zu, und vor allem ist auch er den Einwendungen aus dem Akkreditivvertrage ausgesetzt, was in der Praxis allerdings deswegen nicht häufig akut wird, als regelmäßig bereits mit der Benachrichtigung des Akkreditierten von der Entstehung seines Rechts zugleich die Bestätigungserklärung der Bank, d. h. ihrer Offerte zur Eingehung des nunmehr zu schildernden schuldrechtlichen Vertrages mit dem Akkreditierten erfolgt, deren Annahme übrigens seitens des letzteren — im Hinblick auf der hier stets anwendbaren § 151 BGB. — nicht ausdrücklich erklärt zu werden braucht.

Die rechtliche Natur des durch die Akkreditivbestätigung zwischen der Akkreditivbank und dem Akkreditierten entstehenden Vertrages wird ebenfalls, wenn auch nicht in dem Umfange wie die des Akkreditivvertrages, in verschiedenem Sinne beurteilt. Teils meint man, es handle sich um einen Garantievertrag, teils glaubt man, daß eine selbstschuldnerische Bürgschaft vorliege, teils plaidiert man für die Annahme eines abstrakten Schuldversprechens.

Für das Vorliegen eines Garantievertrages setzen sich Boes und Hartenfels[2]) ein: .... „Wir dürfen so mit Recht annehmen,

[1]) Der Ansicht Reichardts, S. 61 (siehe dazu auch S. 50 u. S. 29), daß der Akkreditierte hier aus dem Gesichtspunkt des § 328 BGB. nicht nur einen Anspruch auf Bestätigung, sondern auch noch auf Auszahlung, die dann nach erfolgter Bestätigung eben doppelt geschuldet werde, erwerbe, kann u. E. nicht beigepflichtet werden, da ein Bedürfnis für eine derartige Rechtskonstruktion nicht ersichtlich ist: bestätigt nämlich die Bank das Akkreditiv, so wird das dadurch erworbene Recht des Akkreditierten praktisch stets sein Recht aus § 328 konsumieren, nimmt die Bank aber keine Bestätigung vor, so ist er ja rechtlich ebenso gestellt, als wenn von ihr die Auszahlung verweigert würde.

[2]) Die Bank 1922, S. 725 ff.

daß die Akkreditivbestätigung nach ihrem wirtschaftlichen Zweck und den in kompetenten Kreisen maßgebenden Rechtsanschauungen als Garantieversprechen anzusehen ist, d. h. als Garantie der Bank, in Gemäßheit der Akkreditivbedingungen und bis zum Ablauf der zwischen Käufer und Verkäufer regelmäßig vereinbarten, im Akkreditiv zum Ausdruck gebrachten Giltigkeitsdauer, also der Frist, in welcher der Verkäufer vertragsmäßig liefern, der Käufer zahlen muß, ihrerseits an den Dritten, den Verkäufer Zahlung zu leisten, falls der Auftraggeber unter Vertragsverletzung den der Bank erteilten Geschäftsbesorgungsauftrag zurückzieht, oder falls der Auftrag etwa infolge Konkurses des Auftraggebers erlischt.“ Die Unrichtigkeit dieser Auffassung liegt auf der Hand, denn sie verkennt völlig den wirtschaftlichen Zweck einer Akkreditivbestätigung und entspricht unseres Wissens auch keineswegs den „in kompetenten Kreisen geltenden Rechtsanschauungen“: es soll dem Akkreditierten durch die Akkreditivbestätigung die Auszahlung der Akkreditivsumme gegen die Andienung gewisser Dokumente zweifellos „garantiert“ werden, aber nicht in dem von den genannten Autoren dargelegten Sinne, d. h. im Sinne eines Garantieversprechens, sondern in dem Sinne, daß der so Akkreditierte die betreffende Bank stets gegen Andienung der erforderlichen Dokumente auf Zahlung belangen kann.

Der Bedeutung der Akkreditivbestätigung würde deshalb schon eher die Auffassung Kochs,[1]) in dem durch die Akkreditivbestätigung zwischen der Bank und dem Akkreditierten entstehenden Vertrage eine selbstschuldnerische Bürgschaft (§ 765 BGB.; § 350, § 349 HGB) zu erblicken, gerecht werden; allein auch ihr kann nicht beigepflichtet werden: nach dem Willen der Beteiligten soll dem Verkäufer durch diese Art der Akkreditierung ein absolut sicherer, durchaus selbständiger und demgemäß von Einflüssen aus dem Akkreditivvertrage und dem Grundgeschäfte möglichst weitgehend befreiter Anspruch erwachsen. Diesem Verlangen würde aber die Annahme, daß der Anspruch des Akkreditierten gegen die Bank auf Grund der Bestätigung ein Anspruch aus einer selbstschuldnerischen Bürgschaft derselben sei, nicht entsprechen, da bei dieser Sachlage weder eine Unabhängigkeit des Anspruchs vom Akkreditivvertrage — zwar würde der Bank hier die Möglichkeit eines Zurückgreifens auf den Akkreditivvertrag, um aus ihm Einwendungen gegen den Akkreditierten zu entnehmen, nicht gegeben sein, wohl aber könnte sie sich auf Grund des Akkreditivvertrages in Gemäßheit der §§ 775, 675 BGB.[2]) von der Bürgschaft und

[1]) B.A. XXII, S. 73.

[2]) Über die Gleichstellung von Auftrag und Dienst- oder Werkvertrag i. S. des § 675 BGB. hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 775 l. c. cf. Stau-

damit von ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Akkreditierten befreien — noch von dem Kaufvertrage (cf. § 768, § 770 BGB.) zu verzeichnen wäre. Man könnte hier nun einwenden, daß sich dies Ergebnis der bekämpften Ansicht wohl vermeiden ließe, wenn man einen Verzicht der Akkreditivbank auf ihre Rechte aus § 768, § 770 und § 775 BGB. konstruierte. Hierauf wäre aber zu erwidern, daß, sofern ein solcher Verzicht dann überhaupt noch das Vorliegen eines Bürgschaftsvertrages anzunehmen gestatten würde,[1]) auch bei dieser Sachlage das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und dem Akkreditierten nicht als Bürgschaft bezeichnet werden könnte, da der wirkliche Wille der Akkreditivbank bei der Bestätigung des Akkreditivs (§ 133 BGB.) schwerlich darauf gerichtet ist, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Akkreditivstellers (Käufers) einzustehen,[2]) vielmehr will sie gerade, indem sie schlechthin Zahlung einer bestimmten Summe gegen Aushändigung gewisser Dokumente verspricht, eine eigene, durchaus selbständige, unabhängige Verpflichtung begründen.[3])

Sonach dürfte ersichtlich sein, daß nur die Ansicht allein dem Willen der Beteiligten und dem mit einer Akkreditivbestätigung verfolgten Zweck gerecht wird, welche in der Bestätigung ein abstraktes Schuldversprechen in Gemäßheit des § 780, § 151 BGB.; § 350 HGB. erblickt,[4]) und diese Auffassung ist nunmehr auch die herrschende.[5]) Verlangt also der Akkreditierte

dinger, Bd. 2, 2, § 775, Bem. 1a; Planck, Bd. 2, § 775, Bem. 2; Oertmann, Bd. 2, § 775, Bem. 1; RGR. Komm., Bd. 1, § 775, Bem. 1; Staub, Bd. 2, 1, § 349 HGB., Anm. 38; Enneccerus, Bd. 1, 2, § 414 II. — A. A. Düringer-Hachenburg, Bd. 2, S. 405; Roth, Rückgriffsr. d. Bürgen, Rostocker Diss. 1903, S. 68.

[1]) Cf. Staudinger, Bd. 2, 2, § 768, Bem. 4; Planck, Bd. 2, § 768, Bem. 4; Oertmann, Bd. 2, § 768, Bem. 3; RGR. Komm., Bd. 1, § 768. Bem. 4.

[2]) Daß die Zahlung der Akkreditivsumme nach der zwischen dem Käufer und Verkäufer getroffenen Vereinbarung die Zahlung des Kaufpreises darstellen soll, kann nicht als maßgebend für den Rechtscharakter der diesbezüglichen Zahlungspflicht der Akkreditivbank erachtet werden.

[3]) So auch Reichardt, S. 55. . . . . „Das Bestätigungsschreiben redet nicht von der Hauptschuld des Käufers und enthält nicht die Erklärung, für ihre Erfüllung sorgen zu wollen, sondern es bestätigt die in bestimmter Höhe erfolgte Akkreditierung und verspricht, den genannten Betrag gegen gewisse Dokumente auszuzahlen. Das deutet auf den Willen, eine eigene, selbständige, unabhängige Verpflichtung zu begründen, nicht für eine fremde Verbindlichkeit einzustehen."

[4]) Daß die abstrakte Zahlungspflicht der Bank von der Aushändigung gewisser Dokumente seitens des Akkreditierten abhängig ist, macht hierbei nichts aus, da letztere keine echte Gegenleistung, sondern, wie erwähnt, lediglich eine inhaltliche Einschränkung des Rechts des Akkreditierten darstellt. Cf. hierzu auch Oertmann, Bd. 2, Vorbem. 5 zu § 780; Staudinger, Bd. 2, 2, § 780, Bem. III α; Staub, Bd. 2, 1, § 350 HGB., Anm. 10; Cosack, Bd. 1, § 223, IV, 3; Enneccerus, Bd. 1, 2, § 421, I, 2.

[5]) Cf. Jacoby, BA. XX, S. 267; Hoeniger, S. 2; Wolff, S. 773; Stummer, S. 70; Reichardt, S. 53; auch wohl Müller-Erzbach, Bd. 2, S. 649; ferner

von der Bank im Falle eines bestätigten Akkreditivs Auszahlung der Akkreditivsumme, so braucht er von ihrer Seite Einwendungen nur insoweit zu befürchten, als diese sich entweder aus der Bestätigung selber, d. h. dem Inhalte der Verpflichtungsübernahme ergeben (Unrichtigkeit der angedienten Dokumente, Fristablauf etc.) oder die Gültigkeit derselben betreffen, Nichtigkeit wegen Geschäftsunfähigkeit und dergl.;[1]) Anfechtbarkeit wegen Irrtums, arglistiger Täuschung oder Drohung; mangelnde Willensübereinstimmung; oder aber ihr unmittelbar gegen ihn zustehen (Aufrechnung), denn auf den materiellen Rechtsgrund, das Kausalverhältnis, d. h. hier also sowohl auf den Akkreditivvertrag wie auf das Grundgeschäft, den Kaufvertrag,[2]) zurückzugreifen, ist ihr wegen der abstrakten Natur ihrer Leistungsverpflichtung verwehrt. Gleichwohl ist das Kausalverhältnis auch bei einer abstrakten Verbindlichkeit selbstverständlich nicht völlig bedeutungslos, denn „abstrakt" besagt nur, daß das Leistungsversprechen den materiellen Verpflichtungsgrund nicht in sich aufgenommen hat, nicht aber auch, daß derselbe vollkommen fehlen oder später wegfallen darf, ohne daß dadurch die Leistungsverpflichtung des Schuldners berührt wird. Mangelt es vielmehr an einer causa, d. h. hier also an einem gültigen Akkreditivvertrage oder einem gültigen Kaufvertrage, so kann der Versprechende, i. e. die Akkreditivbank von dem betreffenden Gläubiger, dem Akkreditierten, aus dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 ff. BGB.) Befreiung von dem Schuldversprechen verlangen, bezw. den genannten Umstand gegenüber dem Auszahlungsanspruch des Akkreditierten einredeweise geltend machen (§ 821 BGB.). Im übrigen ergeben sich bei dem Rechtsverhältnis zwischen der Akkreditivbank und dem Akkreditierten im Falle eines bestätigten Akkreditivs weiter keine Besonderheiten, sondern es gestaltet sich, insbesondere

---

OLG. Hamburg in Hans. GZ. 1894, Hauptbl. Nr. 89; RG. in LZ. 20, S. 230, 22, S. 712/13; RG. in BA. XVIII, S. 273, XXII, S. 240; RG. Bd. 92, S. 210; 106, S. 307; 107, S. 9. — In Konsequenz ihrer Konstruktionen behandeln Steiner, S. 69; Oberparleiter, S. 8; Ritter, Sp. 624; sowie die Entsch. des RG. in Bd. 34, S. 35 die Akkreditivbestätigung als, bezw. analog der Anweisungsannahme, während ihr Jacobsohn, S. 32 ff., S. 56, und Peters, S. 68, jegliche rechtliche Bedeutung absprechen, und Sippell, S. 96, sie als aufschiebende Bedingung für das Recht des Akkreditierten gemäß § 328, Abs. 2 BGB. ansieht, alles Deduktionen, deren Unhaltbarkeit nach unseren Darlegungen auf der Hand liegt.

[1]) Über die Frage der Nichtigkeit des abstrakten Schuldversprechens (Bestätigung) aus den Gesichtspunkten des § 134 und des § 138 BGB., cf. Staudinger, Bd. 2, 2, § 780, Bem. IV, 1; Oertmann, Bd. 2, Vorbem. 6 zu § 780; Cosack, Bd. 1, § 223, IV, 1 c; sowie die Entsch. des RG. in Bd. 106, S. 307 (BA. XXII, S. 240).

[2]) Cf. RG., in JW. 23, S. 501 u. in LZ. 22, S. 713; Reichardt, S. 62 ff.

hinsichtlich der gegenseitigen Pflichten, durchaus analog dem Rechtsverhältnis beim unbestätigten Akkreditiv, so daß auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden kann. —

---

4. Abschnitt:
Die Uebertragung und das Erlöschen des Akkreditivs.

§ 10.
Die Uebertragung des Akkreditivs.

Was die Frage der Uebertragbarkeit eines Akkreditivs anbelangt, so herrscht in dieser Beziehung noch starke Meinungsverschiedenheit und große Unklarheit, wozu namentlich der Umstand nicht wenig beigetragen hat, daß mit dem Ausdruck „Uebertragung eines Akkreditivs" vielfach Vorgänge von durchaus verschiedenartigem rechtlichem Charakter bezeichnet wurden und immer noch bezeichnet zu werden pflegen: nämlich außer der Uebertragung eines Akkreditivs im juristisch-technischem Sinne, d. h. der Uebertragung der dem Verkäufer auf Grund eines Akkreditivs gegen die Bank zustehenden Rechte (§ 328, bezw. § 780 BGB.) auf einen Dritten, einmal der weiter unten noch zu schildernde Vorgang, den man am zweckmäßigsten mit dem Ausdruck „Weiterakkreditierung" belegen dürfte, sowie ferner der Fall, daß der Auszahlungsanspruch des Akkreditierten in dessen Auftrag und Vollmacht von einem Dritten geltend gemacht werden soll. —

Die Möglichkeit einer echten, d. h. also juristisch-technischen Uebertragung des Akkreditivs, steht außer Zweifel, wenn die Parteien, das sind beim gewöhnlichen Akkreditiv der Akkreditivsteller und die Akkreditivbank, beim bestätigten Akkreditiv die Akkreditivbank und der Akkreditierte, dies ausdrücklich durch eine entsprechende Klausel[1]) bestimmt haben. Mangelt es aber hieran, wie das die Regel darstellt, so ist die Rechtslage nach § 399 BGB., d. h. einmal danach zu beurteilen, ob die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger ohne eine

---

[1]) Juristisch inkorrekt ist die in der Praxis mitunter vorkommende Bezeichnungsweise „oder Order", denn die Übertragung des Akkreditivs erfolgt hier nicht durch Indossierung (was sollte hier auch indossiert werden, vielleicht ein etwaiges Bestätigungsschreiben oder die bloße schriftliche Benachrichtigung von der Entstehung des Rechts des Akkreditierten?), sondern im Wege der Forderungszession nach § 398 BGB.

inhaltliche Veränderung derselben erfolgen kann oder nicht (§ 399 BGB., 1. Halbsatz), sowie zum anderen danach, ob die Abtretung der Forderung durch eine (ausdrückliche oder stillschweigende) Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen ist (§ 399 BGB., 2. Halbsatz). Ist danach die Uebertragbarkeit eines Akkreditivs als rechtlich unzulässig zu erachten? U. E. ist diese Frage zu verneinen. Dies liegt auf der Hand, wenn es sich um ein Barakkreditiv handelt, denn hier besteht die Leistung der Akkreditivbank schlechthin in der Zahlung einer gewissen Geldsumme, ist also eine durchaus fungible Leistung und wird somit unzweifelhaft durch eine Zession inhaltlich in keiner Weise verändert, auch sind bei dieser Sachlage Anhaltspunkte für einen stillschweigenden Ausschluß der Abtretung des Anspruches nicht ersichtlich. Aber auch im Falle eines dokumentären Akkreditivs ergibt sich kein anderes Resultat. Weder kann man dem Umstand, daß die Zahlung der betreffenden Geldsumme gegen Aushändigung bestimmter Dokumente über versandte Waren erfolgen soll, die Bedeutung beimessen, daß hier die Bewirkung der Leistung an einen anderen als den Erstakkreditierten eine inhaltliche Veränderung derselben zeitigen würde,[1]) noch kann man ihn als Anhaltspunkt für die Unübertragbarkeit des Akkreditivs aus dem Gesichtspunkt des § 399 BGB., 2. Halbsatz werten, vielmehr ist das Akkreditiv auch in dieser Erscheinungsform als im Regelfall durchaus übertragbar zu bezeichnen.[2]) In der Praxis pflegt aber regelmäßig nie das ganze Akkreditiv, sondern, da der Erstakkreditierte für die von dem Zweitakkreditierten gekaufte Ware grundsätzlich einen geringeren Kaufpreis als sein Käufer (der Akkreditivsteller) zahlt, nur ein Teil desselben übertragen zu werden. Alsdann sind aus ein und demselben Akkreditiv zwei Personen akkreditiert, wobei das Forderungsrecht des Erstakkreditierten aber nicht durch die eigene, sondern, wie

---

[1]) Für den Akkreditivsteller (Käufer) ist es regelmäßig gleichgültig, wer ihm tatsächlich die gekaufte Ware liefert; ihm kommt es nur darauf an, daß er dieselbe überhaupt erhält und daß ihm in dieser Beziehung sein Verkäufer, der Erstakkreditierte, haftbar ist und auch bei einer Übertragung des Akkreditivs haftbar bleibt.

[2]) In gleichem Sinne Oberparleiter, S. 24 ff.; Wolff, S. 773; Stummer, S. 75; Reichardt, S. 75. Auch Jacoby in BA. XX, S. 246; Jacobsohn, S. 77/78; Hoeniger, S. 2; RG., Bd. 106, S. 24 ff. sprechen sich für die Übertragbarkeit des Akkreditivs aus, doch meinen sie damit offenbar nicht die Übertragung im jurist.-techn. Sinne (Forderungszession), sondern teils den Fall der Weiterakkreditierung, teils den der Ausübung der Akkreditivrechte des Verkäufers durch einen Vertreter. — Gegen die regelmäßige Übertragbarkeit des Akkreditivs wenden sich Steiner, S. 43 ff. (cf. Note 3); ferner Koch, BA. XXII, S. 74, und Jacoby, Regulativ (BA. XXII, S. 107), die zuviel Gewicht auf die Besonderheit der Leistung gegen Dokumentenandienung legen; und neuestens — aber ohne Begründung — Müller-Erzbach, Bd. 2, S. 650.

das des Zweitakkreditierten, durch dessen Dokumentenandienung inhaltlich eingeschränkt ist.

Eine ganz andere Frage als die nach der grundsätzlichen Uebertragbarkeit des Akkreditivs ist die nach der Gültigkeit der Uebertragung in einem konkreten Falle,[1]) deren Beantwortung sich nach den allgemeinen Gesetzesbestimmungen (§§ 105. 116 bis 120, 123, 134, 138 BGB.) richtet. Namentlich spielt in dieser Beziehung der Fall einer mehrfachen Akkreditivübertragung eine Rolle. Wird hierbei nämlich der Tatbestand des Kettenhandels verwirklicht (§ 6 Preistreibereiverordn. v. 28. Juli 1923),[2]) so ist, bezw. sind die einschlägigen Akkreditivübertragungen aus dem Gesichtspunkte des § 134 (evtl. auch des § 138) BGB. für nichtig zu erachten, und die Bank ist ihrem Auftraggeber, dem Akkreditivsteller, gegenüber verpflichtet, diesen Umstand dem betreffenden Zweit-, Dritt-, X.-Akkreditierten entgegen zu halten. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so setzt sie sich außer einer Inanspruchnahme auf Schadensersatz seitens des Akkreditivstellers regelmäßig zugleich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Beihilfe zum Kettenhandel aus. —

Mitunter erscheint dem Zweitverkäufer, dem Lieferanten des Verkäufers, aber die Uebertragung des zugunsten seines Käufers von dessen Käufer gestellten Akkreditivs als nicht genügende Sicherstellung, da er als Zessionar des Erstakkreditierten gemäß § 404 BGB. allen zur Zeit der Uebertragung des Akkreditivs der Bank gegen denselben zustehenden Einwendungen ausgesetzt sein würde. Hier erfolgt dann eine „Uebertragung" des Akkreditivs in der oben als Weiterakkreditierung bezeichneten Weise, d. h. es wird von dem Erstakkreditierten bei der Akkreditivbank zugunsten des Zweitverkäufers ein völlig neues Akkreditiv eröffnet, bei dem zur Deckung der Akkreditivsumme das erste Akkreditiv verwandt wird [3]) Die Rechtslage ist in diesem Fall also dergestallt, daß zwei, subjektiv und objektiv durchaus selbständige Akkreditivverhältnisse bestehen, nämlich das eine zwischen dem Erstkäufer, der Akkreditivbank und dem Erstverkäufer, und das andere zwischen dem Erstverkäufer

---

[1]) Auf der Verkennung der Verschiedenheit dieser beiden Fragen beruht offenbar die die grundsätzliche Übertragbarkeit eines Akkreditivs verneinende Ansicht Steiners, a. a. O.

[2]) Vgl. hierzu auch RG. Bd. 96, S. 230 ff., S. 343 ff.

[3]) Es steht aber durchaus im Belieben der Akkreditivbank, ob sie auf Grund eines Akkreditivs ein Weiterakkreditiv eröffnen will oder nicht, keineswegs ist sie, wie Wolff, S. 774, meint, dem Akkreditierten gegenüber etwa verpflichtet, in dieser Weise mit dem Akkreditiv zu verfahren, denn der Inhalt der Akkreditivverpflichtung der Bank besteht stets nur in der Leistung der Akkreditivsumme an den Akkreditierten und der Vornahme gewisser, der Herbeiführung derselben förderlichen Handlungen (cf. § 9 A der Diss.).

(Zweitkäufer), der Akkreditivbank und dem Zweitverkäufer, und beide mit rechtlich vollkommen voneinander unabhängigem Inhalte,[1]) wenn auch dies letztere nicht immer scharf genug zum Ausdruck gelangt, da regelmäßig die Bank aus eigenem Interesse das Weiterakkreditiv unter denselben Akkreditivbedingungen wie sie für das Grundakkreditiv bestehen — nur eine kürzere Frist findet sich stets in dem Weiterakkreditiv — eröffnet. Die praktische Abwicklung der beiden Akkreditive geht folgendermaßen vonstatten: Zunächst wird das Weiterakkreditiv in Anspruch genommen, wodurch die Akkreditivbank in den Besitz der hierfür vorgeschriebenen Dokumente gelangt. Alsdann teilt sie dem Erstverkäufer in seiner Eigenschaft als Besteller des zweiten Akkreditivs die Auszahlung der diesbezüglichen Akkreditivsumme mit und folgert ihm die angedienten Dokumente, soweit diese nicht bereits mit den Akkreditivbedingungen des Grundakkreditivs übereinstimmen, aus. Nunmehr wendet sich der Erstverkäufer in seiner Eigenschaft als Akkreditierter des Grundakkreditivs an die Bank und verlangt gegen Uebergabe der noch fehlenden Dokumente Auszahlung der Akkreditivsumme, demgegenüber jedoch die Bank mit der Forderung, welche sie aus dem Weiterakkreditiv gegen den Erstverkäufer als dessen Besteller hat, aufrechnet. Die sich hierbei ergebende Differenz — die vom Erstverkäufer zu ersetzende Akkreditivsumme nebst der Provisionsforderung der Bank auf Grund des Weiterakkreditivs ist stets kleiner, als die dem Akkreditierten aus dem Grundakkreditiv zustehende Akkreditivsumme — stellt seinen Verdienst bei den beiden Kaufgeschäften dar.

Ist durch eine entsprechende Klausel die Uebertragbarkeit eines Akkreditivs ausgeschlossen worden, so ist auch eine Weiterakkreditierung als glatte Umgehung dieser Bestimmung für ausgeschlossen zu erachten, und ferner ist, wie im Falle einer mehrfachen Uebertragung des Akkreditivs, bei einer entsprechenden Weiterakkreditierung Nichtigkeit derselben gegeben, wenn Kettenhandel vorliegt.

Was schließlich den gleichfalls als „Uebertragung“ eines Akkreditivs bezeichnet zu werden pflegenden Vorgang anbelangt, bei dem der Akkreditierte einem Dritten, seinem Verkäufer, die Ausübung der Akkreditivrechte in seinem Namen, aber ganz, bezw. zum Teil für eigene Rechnung, überläßt, so spielt dieser in der Praxis im Gegensatz zu den bisher behandelten Fällen der wirtschaftlichen Nutzbarmachung eines Akkreditivs nur eine sehr geringe Rolle. Der Grund hierfür liegt eben darin, daß der

---

[1]) Ebenso Stummer, S. 73; Reichardt, S. 70; ferner auch wohl Jacoby, BA. XX, S. 246. — A. A. offenbar Wolff, S. 774; Hoeniger, S. 2/3.

Zweitverkäufer bei dieser Sachlage nicht wenigstens so sicher gestellt ist, wie bei einer echten Uebertragung des Akkreditivs (unbeschränkte Zulässigkeit von Einwendungen, da § 404 BGB. nicht Platz greift), und daß diese Transaktion auch nicht als Ausweg in den Fällen eines unübertragbaren Akkreditivs gewählt werden kann.

§ 11.

Das Erlöschen des Akkreditivs.

Das Akkreditiv und mit ihm die Berechtigung des Akkreditierten erlischt:

1. Durch Bewirkung der geschuldeten Leistung seitens der Bank, d. h. durch die Auszahlung der Akkreditivsumme an den Akkreditierten; handelt es sich jedoch um ein auf wiederkehrende Termine gestelltes Barakkreditiv, so erlischt mit der jeweiligen Auszahlung nur der jeweilige Anspruch des Akkreditierten, das Akkreditiv als solches hingegen bleibt bis zur Erreichung des letzten Auszahlungstermines bestehen.

2 Durch surrogierte Erfüllung, also einmal gemäß § 364, Abs. 1 BGB. durch datio in solutum ((z B. Anbietung und Annahme gleichwertiger Wertpapiere), ferner gemäß § 372, § 378, § 376, Abs. 2, Ziff. 1/3 BGB. durch Hinterlegung, sowie gemäß § 387 ff. BGB. durch Aufrechnung und gemäß § 397 BGB. durch Erlaß.[1])

3. Durch Ablauf der Gültigkeitsdauer des Akkreditivs. Endigt die Frist an einem Sonntag oder einem sonstigen gesetzlichen Feiertag, so erlischt das Akkreditiv gleichwohl mit diesem Zeitpunkt, denn die Anwendung des § 193 BGB ist durch Handelsgewohnheitsrecht ausgeschlossen worden. — Ist die Gültigkeitsdauer nicht bestimmt begrenzt, so ist sie den Umständen des Einzelfalles zu entnehmen, auch greift hier meist der unter 4. bezeichnete Erlöschungsgrund Platz.

4. Durch Erklärung des Widerrufs seitens des Akkreditivstellers gegenüber der Akkreditivbank im Falle eines gewöhnlichen widerruflichen Akkreditivs, und seitens der Akkreditivbank gegenüber dem Akkreditierten im Falle eines bestätigten widerruflichen Akkreditivs.[2]) Zulässig ist dieselbe stets bis zur

[1]) Ein Erlaßvertrag zwischen dem Akkreditivsteller und der Akkreditivbank kann ein Erlöschen des Akkreditivs in keinem Falle bewirken, selbst wenn ein solcher unter Umständen, wie beim Vorliegen eines gewöhnlichen widerruflichen Akkreditivs, rechtlich gleich einem Widerruf desselben gewertet werden kann, denn dann erfolgt das Erlöschen des Akkreditivs eben aus diesem Gesichtspunkt, nicht aber auf Grund des Erlasses als solchem.

[2]) Der Widerruf kann hier von der Bank aber nicht nach Willkür, sondern nur dann ausgeübt werden, wenn der Akkreditivsteller ihr gegenüber seinen Akkreditivauftrag widerrufen hat.

Bewirkung der Leistung an den Akkreditierten, also auch dann noch, wenn bereits die erforderlichen Dokumente der Bank zur Einlösung vorgelegt, aber noch nicht bezahlt sind,[1]) doch ist im einzelnen Fall sorgfältig darauf zu achten, ob nicht etwa eine absichtliche Verzögerung der Dokumentenhonorierung erfolgt ist, um den Widerruf noch geltend machen zu können.

5. Durch Zurückweisung des Rechts von Seiten des Akkreditierten gemäß § 333 BGB. im Falle eines unbestätigten Akkreditivs, sofern er nicht bereits dasselbe durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der Akkreditivbank oder durch konkludente Handlungen angenommen hatte.

6. Durch Vereinigung des Forderungsrechtes des Akkreditierten mit der Verpflichtung der Akkreditivbank. Hingegen berührt eine Vereinigung von Forderungsrecht des Akkreditivstellers und Verpflichtung der Akkreditivbank ebenso wie eine Konfusion von Käufer (Akkreditivsteller) und Verkäufer (Akkreditiertem) das Bestehen des Akkreditivs nicht.

7. Durch von der Bank nicht zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung an den Akkreditierten (§ 275 BGB).

8 Durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Akkreditierten, wenn die Akkreditivrechte nur persönlich auszuüben sind, d. h. also im Falle eines unübertragbaren Akkreditivs.

§ 12.

Schlußbemerkung.

Wenn wir uns nun noch einmal das Recht des Akkreditivs, wie wir es in dieser Arbeit dargestellt haben, vergegenwärtigen, so müssen wir feststellen, daß sich eine den Interessen der Beteiligten möglichst gerecht werdende Konstruktion dieses Rechtsinstitutes auf der Grundlage der bestehenden Rechtsordnung wohl erreichen läßt, daß dies aber nicht immer so klar und zweifelsfrei erfolgen kann, wie es vom Standpunkt der Rechtssicherheit aus wünschenswert wäre. Verschiedenheit der Rechtsauffassung ist aber gerade bei der großen praktischen Bedeutung, die das Akkreditiv im modernen Geschäftsverkehr besitzt, ein höchst unerquicklicher Zustand. Wir möchten daher unsere Arbeit mit dem Wunsche schließen, daß das Recht des Akkreditivs, ähnlich wie vor Jahren das Scheckrecht, im Wege einer besonderen Kodification alsbald eine durchgreifende Klärung finden möge, und mit dem weiteren Wunsche, das unsere Arbeit einen Schritt vorwärts zur Verwirklichung dieses Zieles bedeute. Dann wäre ihr Zweck erfüllt.

[1]) Vgl. auch Wolff, S. 772; Jacobsohn, S. 57/58; RG., Bd. 107, S. 9. — A. A. Koch, Warenkr., S. 86; Jacoby, BA. XX, S. 267.

Lebenslauf.

Ich, Hans Julius Eduard Fischer, evangelischer Konfession, wurde am 16. September 1902 als Sohn des jetzigen Schulvorstehers Eduard Fischer und seiner Ehefrau Elly, geb Menzel zu Bremerhaven geboren. Nach dreijährigem Besuche der Volksschule in Sebaldsbrück und Stadt Bremen, sowie einem dreijährigen Besuche der Bremer Realschule beim Doventor trat ich Ostern 1915 in die Untertertia des Realgymnasiums zu Bremen ein, auf welcher Anstalt ich Ostern 1921 das Reifezeugnis erhielt. Um die Rechte zu studieren, bezog ich alsdann während des Sommersemesters 1921 die Universität Marburg, war darauf fünf Semester bei der Universität Göttingen immatrikuliert und besuchte zum Abschluß meines Studiums im Sommersemester 1924 die Universität München.

Ich besuchte während dieser Zeit die Vorlesungen, bezw. Übungen folgender Herren Professoren:

Marburg a. Lahn: Engelhardt, Enneccerus, Leonhardt, Traeger, Troeltsch.

Göttingen: Binder, Boldt, Böhler, Hatschek, v. Hippel, Honig, Höpfner †, H. Meyer, Mirbt, Niedermeyer, Oertmann, Oldenburg, Passow, Pringsheim, Schoen, Schulz, Stern, Süß.

München: Bumke, Cosack, Dyroff, Kisch, Kitzinger, Merkel.

Am 20. Dezember 1924 bestand ich am Oberlandesgericht Celle die erste juristische Prüfung und wurde am 8. Januar 1925 vom Senat der Freien und Hansestadt Bremen zum Referendar ernannt.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. H. Meyer, dem ich für die gütige Übernahme ihres Referates an dieser Stelle meinen ergebensten Dank ausspreche.

Bremen, im Juni 1925.

Buchdruckerei des Traktathauses, Bremen.